



Saarbrücken – Enrotec

Bebauungsplan Nr. 452.11.00

" Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau "

Spezieller Artenschutz

n. §44 BNatSchG



Februar 2025

ENROTEC Versorgung GmbH & Co. KG

Impressum

© ÖKO-LOG Freilandforschung,
Trippstadt / Pfalz, 20.02.2025.

Im Auftrag:

ENROTEC Versorgung GmbH & Co. KG
Untere Bliessstraße 13-15
66538 Neunkirchen

Beauftragung: 04.07.2022
Ergänzung: 15.03.2023.

Projektleitung Öko-log:

Heiko Müller-Stieß.

Bearbeitung / Mitarbeit:

EurProBiol Heiko Müller-Stieß,
Dipl.-Biogeograph;
Martin Welsch.

Bearbeitungsstand: Endbericht.

Titelbild: Eindruck der Fläche
(Drohnenaufnahme vom 12.09.2022).



Inhalt		Seite
1	Anlass	5
2	Teilplanungen und Historie	6
3	Untersuchungsfläche und -zeit	8
4	Methodenüberblick	10
5	Ergebnisse	11
6	Artenschutz - Fachbeitrag zur saP nach §44 BNatSchG	22
7	Verordnungen / Literatur / Quellen	55
8	Anhang A bis D	59

Tabellen

Tab. 1:	Nachgewiesene Vogelarten
Tab. 2:	Nachgewiesene Fledermausarten
Tab. 3:	Nachgewiesene Reptilienarten
Tab. 4:	Relevanzprüfung
Tab. 5:	Maßnahmen
Tab. 6:	Musterblatt ungefährdete Vogelarten
Tab. 7:	Musterblatt Rote Liste Vogelarten
Tab. 8:	Musterblatt Neuntöter
Tab. 9:	Musterblatt Mittelspecht
Tab.10:	Musterblatt Mauereidechse
Tab.11:	Musterblatt Zauneidechse
Tab.12:	Musterblatt Haselmaus
Tab.13:	Musterblatt Fledermäuse

Abbildungen

Titelbild	Eindruck des Gebietes /Drohnenaufnahme
Abb. 1:	Bebauungsplan Nr. 452.11.00
Abb. 2:	Untersuchungsfläche, Geltungsbereich und Teilplanungen
Abb. 3:	Geltungsbereich und Untersuchungsfläche
Abb. 4:	Drohnenaufnahme des Planungsareals
Abb. 5:	Nachgewiesene Vogelarten
Abb. 6:	Zwergfledermausquartiere
Abb. 7:	Reptilienbeobachtungen
Abb. 8:	Haselmaus-Nachweise
Abb. 9:	Bebauungsplan Nr. 452.11.00
Abb.10:	Lageplan Teilplanungen
Abb.11:	Teilplanungen und geplante Maßnahmen

1 Anlass

Die Firma Enrotec Versorgungs- GmbH & Co. KG / Neunkirchen plant im Rahmen eines Bebauungsplanes (Abb. 1) die Entwicklung des Areals im Bereich der bestehenden Betriebsfläche an der Scheidter Straße im Stadtteil Brebach-Fechingen der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens müssen Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten getroffen werden. Gemäß § 44 BNatSchG sind die Auswirkungen eines Planvorhabens / Projektes auf besonders und streng geschützte Arten auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Aus diesem Grund wurden auf dem gesamten Entwicklungsareal, mit Ausnahme des Bereichs des Bestandschutzes, östlich der Scheidter Straße von Juli 2022 bis August 2023 tierökologische Untersuchungen zu verschiedenen Artengruppen (Vögel, Herpetofauna, Fledermäuse, Haselmaus, Tagfalter) durchgeführt (Öko-log 2023). Die gewonnenen Daten der Kartierungen werden als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung herangezogen.

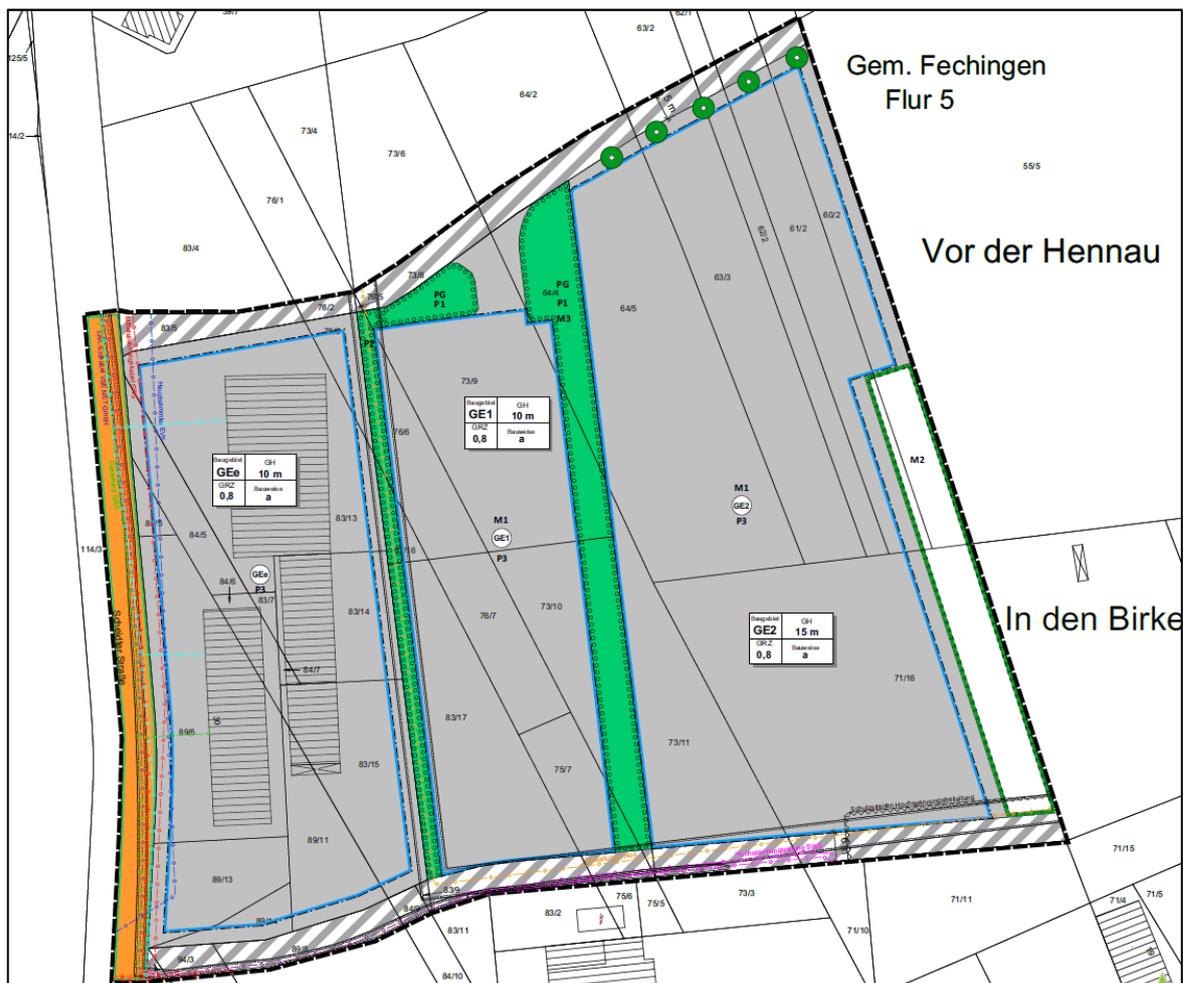


Abb. 1: Bebauungsplan Nr. 452.11.00 " Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau" (Stand 17.02.2025)

2 Teilplanungen und Historie

Der Aufstellungsbeschluss (12.12.2023) zum Bebauungsplan umfasst einen großen Teil der Untersuchungsfläche der tierökologischen Untersuchungen sowie weitere Teilbereich östlich bis zur Scheidter Straße (Getränkemarkt, Maschinenpark) und nördlich bis zur Straße „Altes Werk“ (Parkplatz, Gehölzstrukturen). Für das Scoping wurde der Geltungsbereich angepasst und der nördliche Teilbereich entfällt (Parkplatz, Gehölzstrukturen). Für den im weiteren Verfahren zu betrachtenden Geltungsbereich (Größe rd. 2,6 ha) liegen konkrete Planungen für 3 Teilbereiche vor (vgl. Abb. 2).

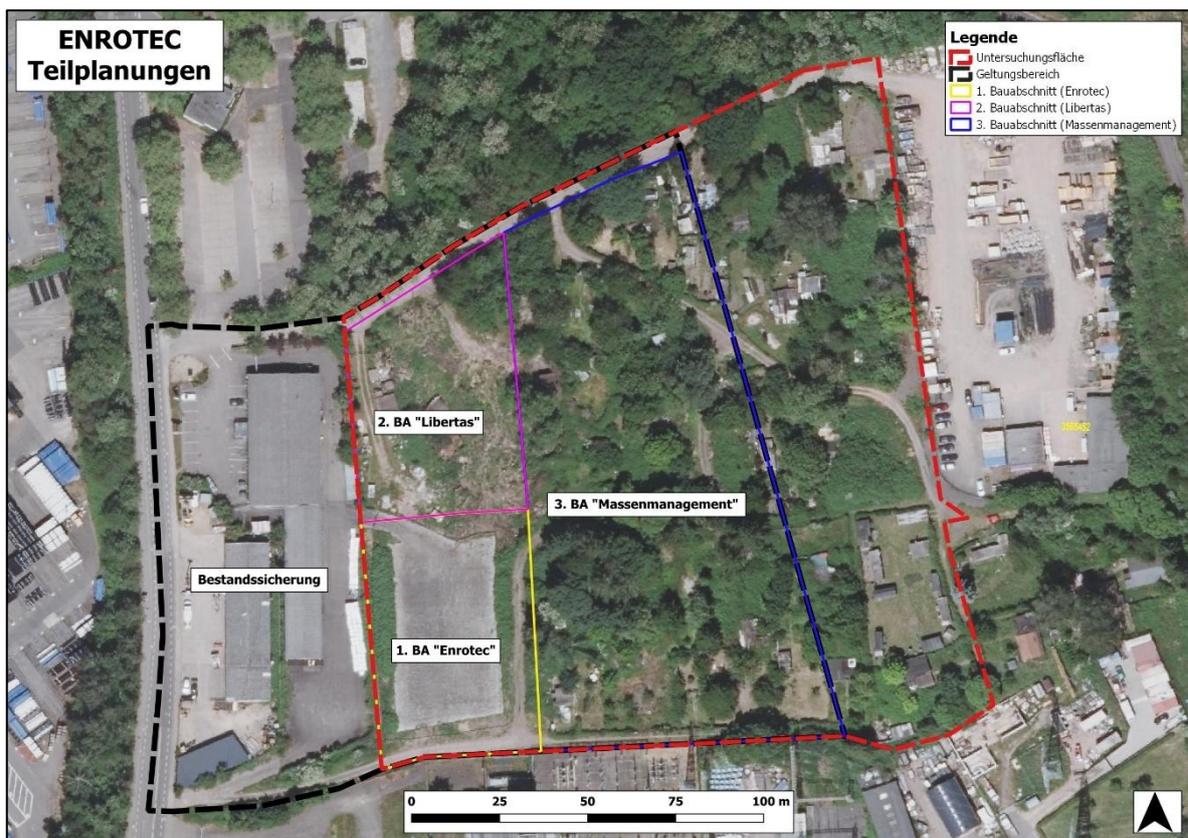


Abb. 2: Untersuchungsfläche, Geltungsbereich und Teilplanungen (DOP 2023)

1. Bauabschnitt „Enrotec“: In diesem Bauabschnitt ist die Errichtung einer Lagerhalle mit Nebenflächen sowie einer Büro-Containeranlage und Park-/Stellplätze geplant. Die entsprechenden Bauanträge für den 1. BA wurden im November 2023 und Januar 2024 gestellt (die vorangegangenen Bauanträge wurden nach diversen Rücksprachen mit der UBA wieder zurückgezogen). Der dazugehörige Artenschutz (Öko-log Feb. 2023) wurde auf Grundlage, der bis zu diesem Zeitpunkt im Zeitraum Juli 2022 bis Februar 2023, durchgeführten tierökologischen Untersuchungen erstellt. Es erfolgte eine Bewertung und Abstimmung artenschutzrechtlicher Konflikte und daraus resultierender erforderlicher Maßnahmen, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Darüber hinaus wurde im Jahr 2023, nach Abschluss der tierökologischen Untersuchungen, ergänzend der Artenschutzbericht zum Bebauungsplan (Öko-log Dez. 2023, Stand Scoping) als Bewertungsgrundlage eingereicht. Die Baubescheide für den 1. BA wurden im August 2024 erteilt (AZ: 20230874 und AZ 20240014).

Mit den Bauarbeiten wurde im Dezember 2024 begonnen. Mit der Umsetzung der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen (z.B. für Mauer- und Zauneidechse) wurde bereits im Februar 2023 begonnen und fortlaufend bis November 2024 weitergeführt (z.B. Zäunung Baufeld, Flächenkontrollen, Absammeln/Umsetzen von Tieren).

2. Bauabschnitt „Libertas“: In diesem Bauabschnitt ist eine Betriebsfläche mit Betriebsgebäude, Lagerhalle und dazugehörigen Verkehrsflächen von der Firma Libertas Energy geplant. Für diesen Bauabschnitt wurde im Februar 2024 entsprechende Bauanträge auf Grundlage des Artenschutzberichtes (Öko-log Dez. 2023, Stand Scoping; Öko-log Feb. 2024) gestellt. Mit den ersten Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen) in diesem Bereich wurde im Juni 2024 (KW 23) begonnen (z.B. Herstellung Reptilienschutzzaun, Entfernen von Versteckmöglichkeiten, Flächenkontrollen, Abfangen/Umsetzen von Reptilien), welche bis in den November 2024 fortgeführt wurden. Die Baubescheide für den 2. BA wurden im Januar 2025 erteilt (AZ: 20240074 und AZ: 20240107). Die Bauarbeiten haben noch nicht begonnen. Im Bereich des 2. BA wurde aus logistischen Gründen eine Baustraße eingerichtet und Erdmassen aus dem 1. BA abgelagert.

3. Bauabschnitt „Enrotec Massenmanagement“: Für diesen Bauabschnitt soll Baurecht im Rahmen des Bebauungsplanes geschaffen werden. Hier ist die Entwicklung einer Betriebsfläche für ein Massenmanagement der Firma Enrotec geplant.

Bestandsicherung

Darüber hinaus beinhaltet der Geltungsbereich die bestehende Bebauung an der Scheidter Straße (Getränkemarkt, Maschinenpark). Dieser Bestandsbereich an der Scheidter Straße war nicht Bestandteil der Untersuchungsfläche. Da es sich um anthropogen stark überformte Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad handelt, kann eine artenschutzrechtliche Bewertung auf Grundlage der in diesem Teil vorhandenen Lebensraumstrukturen und den östlich angrenzend gewonnenen Daten erfolgen.

3 Untersuchungsfläche und -zeit

3.1 Untersuchungsfläche und Geltungsbereich Bebauungsplan

Die Untersuchungsfläche (**Abb. 1**) der durchgeführten Kartierungen beträgt ca. 2.6 ha. Sie liegt östlich der Scheidter Straße zwischen Bebauung im Westen und Süden. Im Osten grenzt die bestehende Betriebs-/Lagerfläche der Firma Enrotec und eine ähnlich der Untersuchungsfläche strukturierte Fläche an. Im Norden liegt ein Gehölzbestand. Das Areal besteht weitestgehend aus anthropogen genutzten Flächen (teils schon länger brachliegende, teils noch in 2022/23 genutzt) und umfasst eine Vielzahl strukturierter Kleingärten, Baumbestände und Gebüsche, welche mit einem Wegenetz erschlossen sind. Im Südwesten befindet sich eine versiegelte Fläche (1. BA) und daran nördlich anschließend eine noch genutzte Lagerfläche (2. BA).

Der zu betrachtende Geltungsbereich schließt den westlichen und zentralen Bereich der Untersuchungsfläche inkl. der Zuwegungen im Norden und Süden ein. Der weitaus größte Anteil dieser Fläche wird von noch genutzten (Süden, Nordosten) und verwilderten Schreber-/Kleingärten gebildet (zentraler und teils nördlicher Teil). Im Nordwesten des Geltungsbereichs ist eine ehemals gewerblich genutzte Fläche in diesem enthalten. Darüber hinaus beinhaltet der Geltungsbereich die bebauten Flächen direkt an der Scheidter Straße (Getränkemarkt, Maschinenpark). Dieser Bereich wird von Gebäuden und versiegelten Flächen (Zufahrten, Parkplätze, Lagerflächen) dominiert, geringe Flächenanteile werden von Gebüschen und Ruderalflächen eingenommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs sind im Jahr 2023 und 2024 unter naturschutz-/artenschutzfachlicher Begleitung bereits verschiedene Maßnahmen erfolgt (Öko-log 2023, 2024). Dazu gehören Artenschutzmaßnahmen zum 1. BA „Enrotec“ und 2. BA „Libertas“, Fäll-/Rodungsarbeiten im Bereich des 2. BA „Libertas“ zur Verkehrssicherung sowie Schuppenkontrollen vor deren Rückbau.

3.2 Untersuchungszeit

Im Rahmen der Erfassungen in der Untersuchungsfläche wurden von Juli 2022 bis September 2023 insgesamt 38 Begehungen durchgeführt (Öko-log 2023). Eine Tabelle mit den Begehungsterminen ist in **Anhang A** zu finden.

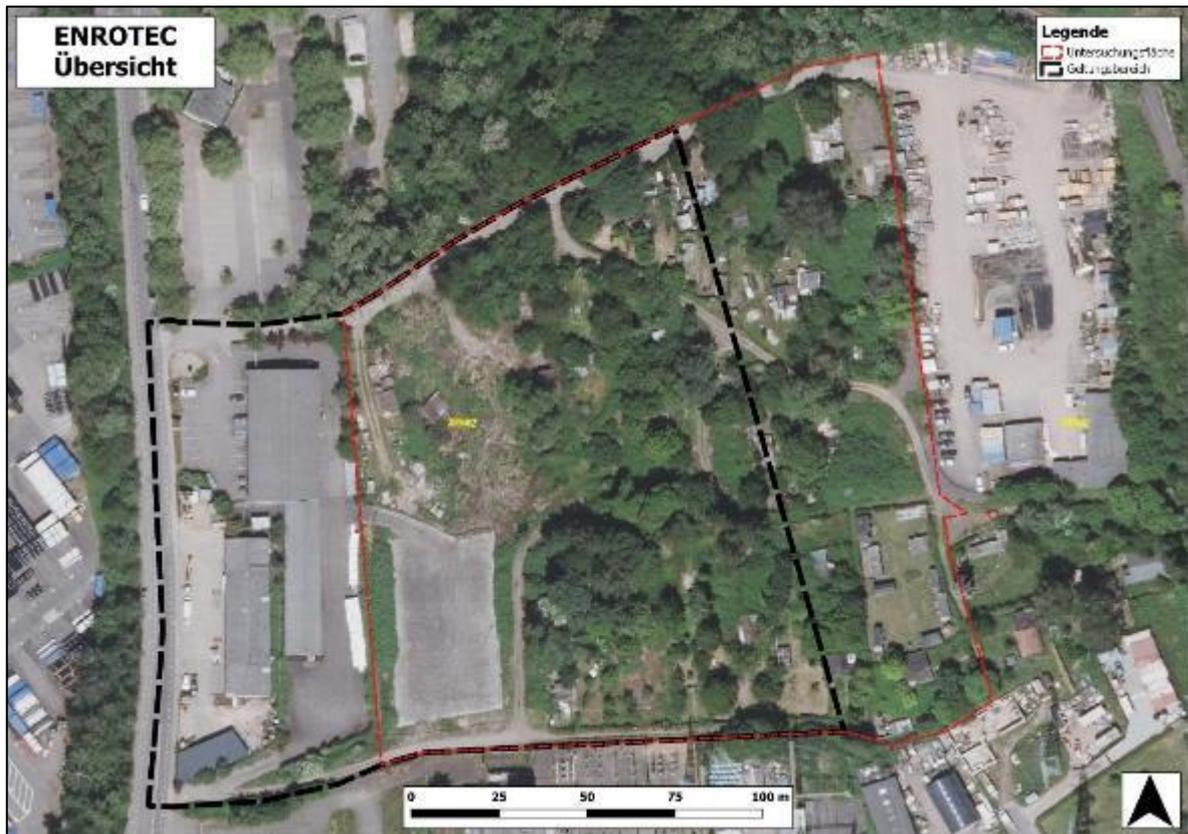


Abb. 3: Geltungsbereich und Untersuchungsfläche



Abb. 4: Drohnenaufnahme (12.09.2022) des Planungsareals.

4 Methodenüberblick

Nachfolgend werden die im Rahmen der Untersuchung eingesetzten Methoden zur Erfassung der verschiedenen Arten/-gruppen (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Tagfalter, Haselmaus) als Überblick erläutert. Detaillierte Beschreibung der Untersuchungsmethoden können der Ergebnisdarstellung entnommen werden (Öko-log 2023).

Bäume / Strukturen / Schuppen: Absuchen von Gehölzen (besonders Altbäumen) auf Baumhöhlen, stehendes wie liegendes Totholz, Schuppen/Gartenhäuser (soweit zugänglich) auf Quartiere (Höhlen, Löcher, Spalten, Nester usw.) unter Zuhilfenahme von Ferngläsern, Taschen- und Kopflampen, Endoskop und Wärmebildkamera; tags- wie nachts.

Vögel: Brutvogelerfassung erfolgte nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005); direkte Beobachtung, Verhören, exemplarischer Einsatz von Klangattrappen (Smartphone-Apps – nachts für z.B. Eulen), Suche nach Horsten, Nestern und Federn, Höhlenbäumen.

Fledermäuse: Erfassung mithilfe von Detektoren und direkte Beobachtung während nächtlicher Begehungen (mit Taschen-/Kopflampen); zzgl. automatischer Erfassung (Batlogger / Batcorder / EchoMeter Touch 2 Pro) sowie automatischer stationärer Erfassung in mehreren Phasen.

Haselmaus: Inspizieren des Habitatpotenzials (Unterwuchsdichte, Höhlenbäume, Totholz, Baumstümpfe), Nester- und Fraßspurensuche (in typischer Art angenagte Haselnüsse).

Amphibien und Reptilien: Amphibien: Sichtkartierung, Verhören rufaktiver Arten, Einsatz von Klangattrappen (Smartphone-Apps), Habitatpotenzial (temporäre Klein- und Kleinstgewässer (z.B. Mulden, Fahrspurrillen). Reptilien: Gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen (Steinhaufen, Mauern, Vegetationsrandstrukturen, Gartenrandstreifen, etc.) auf Individuen.

Planungsrelevante Schmetterling: Suche nach Nahrungspflanzen artenschutzrechtlich relevanter Schmetterlingsarten und Sichtkartierung fliegender / ruhender adulter Tiere.

5 Ergebnisse

Nachfolgend werden die Ergebnisse der tierökologischen Untersuchung auf der Untersuchungsfläche mit Bezug auf den Geltungsbereich dargestellt.

5.1 Strukturen

Im Grundsatz besitzen die älteren Baumbestände im Bereich der Kleingärten Potential für artenschutzrechtlich relevante Strukturen (z.B. Höhlenbäume, Bäume mit Spalten, Rissen, u.ä.), jedoch konnten im Zuge der Strukturkartierung keine solche Strukturen gefunden werden. Insbesondere bei den mit Kletterpflanzen dicht bewachsenen Bäumen können solche Strukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Bereich der Schreber-/Kleingartenflächen sind (genutzte und ungenutzte) Schuppen vorhanden. In 3 dieser Schuppen wurden (Einzel)Quartiere der Zwergfledermaus festgestellt (vgl. Kap. 4.3). Davon liegen 2 Schuppen innerhalb des Geltungsbereichs. Auch weitere Schuppen innerhalb des Geltungsbereiches besitzen Potential als (Einzel)Quartiere für Fledermäuse. Im Norden des Geltungsbereichs sind im Verfall begriffenen Schuppen/Gebäudereste aus Steinen vorhanden, welche gute Lebensraumstrukturen für die Mauereidechse bieten. Aussagen zu potentiell relevanten Strukturen im Bereich der Bestandsflächen an der Scheidter Straße innerhalb des Geltungsbereich können nicht getroffen werden.

Bewertung

Lebensraumpotential besteht in weiten Teilen des Geltungsbereichs insbesondere für die Arten-/gruppen Vögel (Brut-, Nahrungshabitat), Fledermäuse (insbesondere Nahrungshabitat, geringes Quartierangebot) und Haselmaus (Gesamtlebensraum). Der Großteil der Fläche des Geltungsbereichs wird von mit Bäumen und Gebüsch bestandenen Kleingärten eingenommen, welche für Frei- und Gebüschbrüter unter den Vögeln gut geeignete Brutplatzstrukturen bieten. Die Fläche - insbesondere linienförmige Außen- und Innenrandbereiche von Gehölzen - dient Fledermäusen als kleines Nahrungshabitat ihrer jeweils deutlich größeren Aktionsräume. Die stark mit Kletterpflanzen bewachsenen Bäume eignen sich aufgrund fehlender Anflugmöglichkeiten kaum als Quartierstruktur für Fledermäuse. Die im Geltungsbereich vorhandenen Schuppen sind je nach aktueller Nutzung und Zustand als (Einzel)Quartier geeignet. Die am nordwestlichen Rand vorhandenen Schuppen-/Mauerreste bieten mit ihren Lücken, Rissen und Spalten gute geeignete Verstecke für die Mauereidechse. Durch die Öffnung der westlich angrenzenden Fläche (Fällung der Gehölze wg. Verkehrssicherheit/Unfallverhütung im Februar 2023) wurde das Lebensraumpotential für Reptilien in diesem Bereich weiter verbessert.

5.2 Vögel

Ergebnis: Im Rahmen der Untersuchung (Juli 2022- August 2023) wurden 52 Vogelarten beobachtet. Nicht alle der erfassten Arten wurden mit einem konkreten Bezug zur (Teil)Fläche (Geltungsbereich) der Untersuchungsfläche registriert. Die Fläche des Geltungsbereiches wird in erster Linie von Wald- und Siedlungsarten (Getränkemarkt, Maschinenpark) als Lebensraum (Brut-/Nahrungshabitat) genutzt. Als Brutvögel wurden überwiegend allgemein häufige und ungefährdete Arten nachgewiesen (z.B. Amsel, Hausrotschwanz, Mönchgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen). In Randbereichen und kleineren Teilflächen kommen Halb-/Offenlandbewohner vor (z.B. Dorngrasmücke, Goldammer). Als relevante wertgebende Arten für den Geltungsbereich sind Bluthänfling (2 Reviere) und Haussperling. Als weitere wertgebende Arten wurden Neuntöter und Wendehals am Ende der Brutsaison 2022 nachgewiesen. Ferner nutzen wertgebende Waldarten wie Bunt-, Grün- und Mittelspecht den Geltungsbereich als Teillebensraum).

Die im Rahmen der Gesamtuntersuchung nachgewiesenen Arten mit ihrem Brutzeit-Status im Jahr 2023 (sowie vermuteten Brutzeit-Status im Jahr 2022) können **Tab. 3** entnommen werden.

Tab. 1: Im Zuge der Untersuchung nachgewiesene Vogelarten, Vögel die den Geltungsbereich nutzen (z.B. Teillebensraum bzw. Brut-/Nahrungshabitat) sind farblich hervorgehoben (blau); Angegeben ist: Rote Liste Deutschland Status / Saarland (RL – D / SL); Statusangaben: V- Vorwarnstufe, 3- gefährdet, 2- stark gefährdet, 1- vom Aussterben bedroht, Neoz.- Neozoo, kA- keine Angabe; Brutzeitstatus 2023, angegeben: B-Brutvogel, N-Nahrungsgast, D-Durchzügler, BZB-Brutzeitbeobachtung, df-durchfliegend, üf-überfliegend, (-)angrenzend, [-]Status unklar; 2022 pot. (angegeben ist der potenzielle Brutzeitstatus für im Jahr 2022 nachgewiesene Arten); Arten mit Bezug zum Geltungsbereich **hervorgehoben**; Wertgebende Arten (Rote Liste und / oder Anhang I VSR und / oder besondere Habitatsprüche sind **hervorgehoben**).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-SL	RL-D	VS-RL	2023	2022 pot.
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	*	*	-	BZB	-
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	*	*	-	(B)	B
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	*	*	-	üf	-
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	*	*	-	N	üf
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	*	*	-	üf	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	*	*	-	üf	üf
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	V	3	-	B	B
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	*	*	-	B	B
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink	*	*	-	B	B
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	*	*	-	B	B
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	*	*	-	-	B
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	-	-	-	N	x

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-SL	RL-D	VS-RL	2023	2022 pot.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	*	*	-	B	B
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*	-	N	B
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	*	*	-	üf	-
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	-	-	üf
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	*	-	N	N
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	*	*	Anh. I	(BZB), N	N
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	*	*	-	(B)	B
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	-	B	B
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	*	*	Anh. I	üf	-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	*	*	-	N	N
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	-	B	B
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	*	-	N	N
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	*	*	-	B	B
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	2	3	-	-	N/D
<i>Lanis collurio</i>	Neuntöter	*	*	Anh. I	(BZB)	N
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	*	*	-	B	B
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	*	*	Anh. I	üf	üf
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	*	*	-	N	N
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	-	B	B
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	*	*	-	BZB	-
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	-	B	B
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	*	*	-	B	B
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V	*	-	N / (B)	N
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	*	*	-	N / (B)	N
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*	-	B	B
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	*	*	-	B	B
<i>Pica pica</i>	Elster	*	*	-	N	N
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	*	-	N	N
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	*	*	-	B	B
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergold- hähnchen	*	*	-	B	-
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähn- chen	*	*	-	BZB	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	*	*	-	B	B
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	*	-	(B)	N
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	*	3	-	N	N
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchgrasmücke	*	*	-	B	B

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL-SL	RL-D	VS-RL	2023	2022 pot.
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	*	*	-	B	N
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	*	*	-	-	N
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	*	*	-	B	B
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	-	B	B
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	*	*	-	B	B

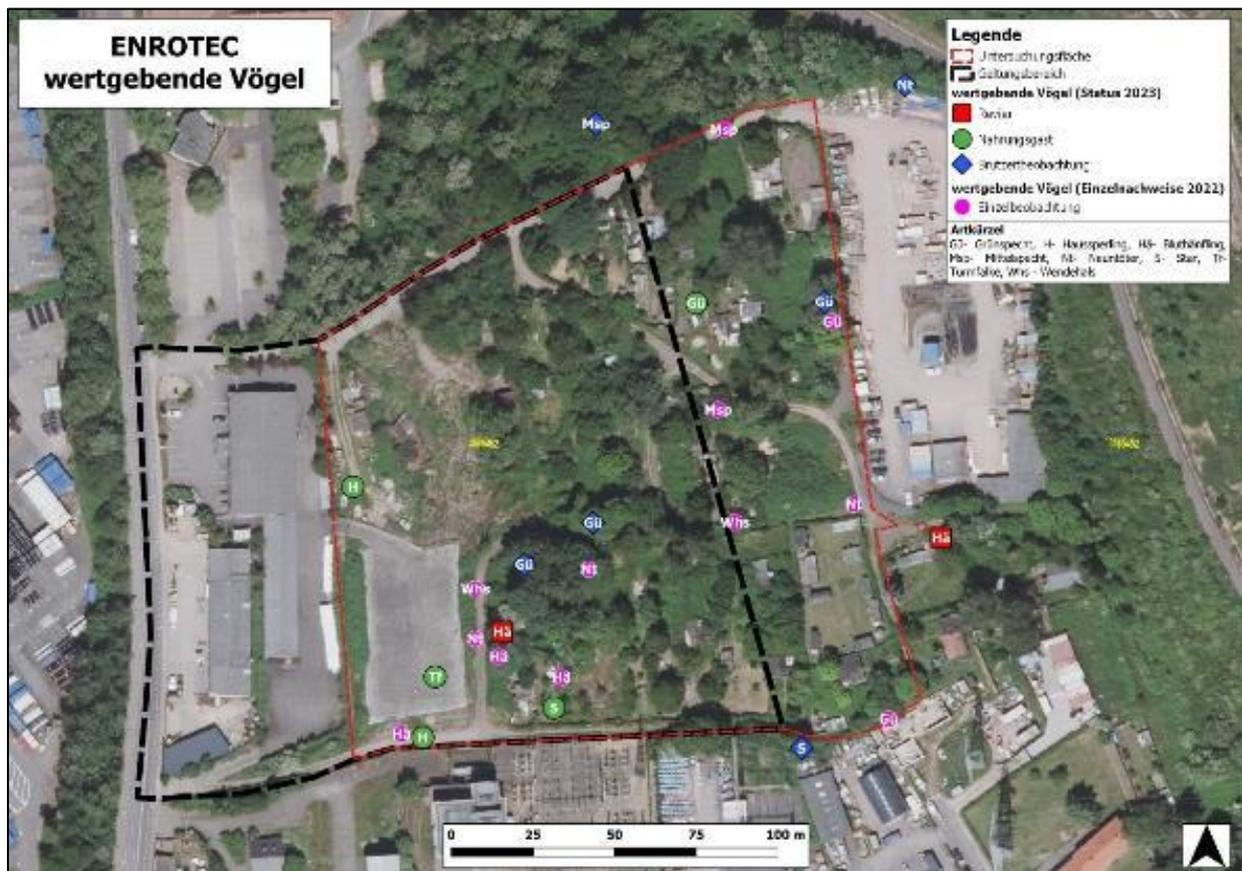


Abb. 5: Nachweise wertgebender Vogelarten.

Bewertung: Der zentrale und östliche Geltungsbereich ist in weiten Teilen mit Bäumen und Gebüsch bestanden, wodurch eine gut geeignete Brutplatzsituation für Baum- und Gebüschbrüter vorherrscht. Dies spiegelt sich in der festgestellten Brutvogelgemeinschaft wider. Es dominieren Waldarten als Brut- und Gastvögel. Daneben konnten Siedlungsarten als Nahrungsgäste beobachtet werden.

Der westliche Geltungsbereich (Getränkemarkt, Maschinenpark) ist stark anthropogen überformt und besitzt einen hohen Versiegelungsgrad. In erster Linie sind dort geeignete Brutplatzstrukturen für Siedlungsarten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz, wertgebend: Haussperling) gegeben, welche die angrenzenden Grünflächen als Teillebensraum (Nahrungshabitat) nutzen.

Der Bluthänfling ist die einzige Rote Liste Art, welche als Brutvogel festgestellt wurde. Der Haussperling wurde in der Untersuchungsfläche als Nahrungsgast registriert. Für den Geltungsbereich kann die Art durchaus als Brutvogel angesehen werden, der die Gebäude an der Scheidter Straße als Brutplatz nutzt. Die weiteren wertgebenden Arten der Roten Liste und des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie, welche nachgewiesen wurden (Neuntöter, Mittelspecht, Star, Wendehals) können aufgrund der Datenlage lediglich als Gastvögel (Nahrungsgäste) in der Untersuchungsfläche angesehen werden, welche die Fläche als Teillebensraum nutzen.

Aufgrund der nachgewiesenen (Gast)Vogelarten kann der Untersuchungsfläche eine Bedeutung als Teillebensraum für z.B. im funktionalen Umfeld brütenden wertgebenden Arten zugewiesen werden.

5.3 Fledermäuse

Artnachweise: Während der abendlichen Begehungen und den stationären Beprobungen konnten verschiedene Fledermausarten während der Jagd festgestellt werden (in 2022: Zwergfledermaus regelmäßig, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus sporadisch, Gattung Mausohren es einzelne Durch- und Überflüge; in 2023: Zwergfledermaus regelmäßig, Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Rauhautfledermaus sporadisch; **Tab. 3**). Von der Gattung der Mausohren gab es einzelne Durch- und Überflüge. Darüber hinaus gab es einzelne unsichere Hinweise auf die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus* – Ppyg). Alle Arten weisen jeweils (z.T. deutlich) größere Aktions- und Nahrungsräume als die Untersuchungsfläche auf.

Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Rote Liste (Saarland): Rote Liste (D): 1- vom Aussterben bedroht, 2- stark gefährdet, D- Daten unzureichend, G- Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, V- Vorwarnstufe, *- keine Gefährdung, II = Durchzügler. BNatSchG: b- besonders geschützt, s- streng geschützt. Nachweis: BC- Batcorder, Krit- Kriterium erfüllt. Erhaltungszustand BRD / RLP (kontinentale Region Stand 2007): Ampel-darstellung: grün – günstig, Gelb – ungünstig-unzureichend, rot – ungünstig-schlecht, grau - unbekannt.

Art / Kürzel	Rote Liste (SL/D)	BNatSchG	Erfassungshäufigkeit	FFH-Anhang	Erhaltungszustand in D
sichere Arten mit ausreichend Nachweisen / Analysesicherheit					
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i> , <i>Ppip</i>)	3 / *	b, s	Hauptart	IV	grün
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i> , <i>Eser</i>)	1 / 3	b, s	mittel häufig	IV	grün
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i> , <i>Pnat</i>)	2 / *	b, s	sporadisch	IV	grün
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i> , <i>Nnoc</i>)	3 / V	b, s	sporadisch	IV	gelb
Myotis Gattung			selten	(II), IV	
unsichere Arten mit zu wenigen Nachweisen / zu geringer Analysesicherheit / unwahrscheinliches Vorkommen					
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i> , <i>Ppyg</i>)	(neu) / *	b, s	sporadisch	IV	grau
RL-Angaben von SL: Harbusch (2020) RL-Angaben von Deutschland: MEINING, H. et al. (2020) Erhaltungszustand in Deutschland nach ALBRECHT et al. (2015); hier wird zwischen atlantischer, kontinentaler und alpiner Region unterschieden; der vorliegende Raum wird in die kontinentale Region eingeordnet (siehe BfN 2011).					

Quartiere: Populationsrelevante Quartierstrukturen (Schwarm-, Winter-, Wochenstuben-Quartiere) wurden in der Teilfläche des Untersuchungsgebiets, die zum Geltungsbereich gehört, nicht festgestellt. Von der Zwergfledermaus wurden Einzel-/Tageschlafquartiere im Bereich von zwei Schuppen im Geltungsbereich und ein weiteres im Nordosten der Untersuchungsfläche festgestellt. Baumquartiere konnten nicht festgestellt werden. Im Bestandsbereich an der Scheidter Straße können geeignete Quartierstrukturen (z.B. Gebäude) nicht ausgeschlossen werden.

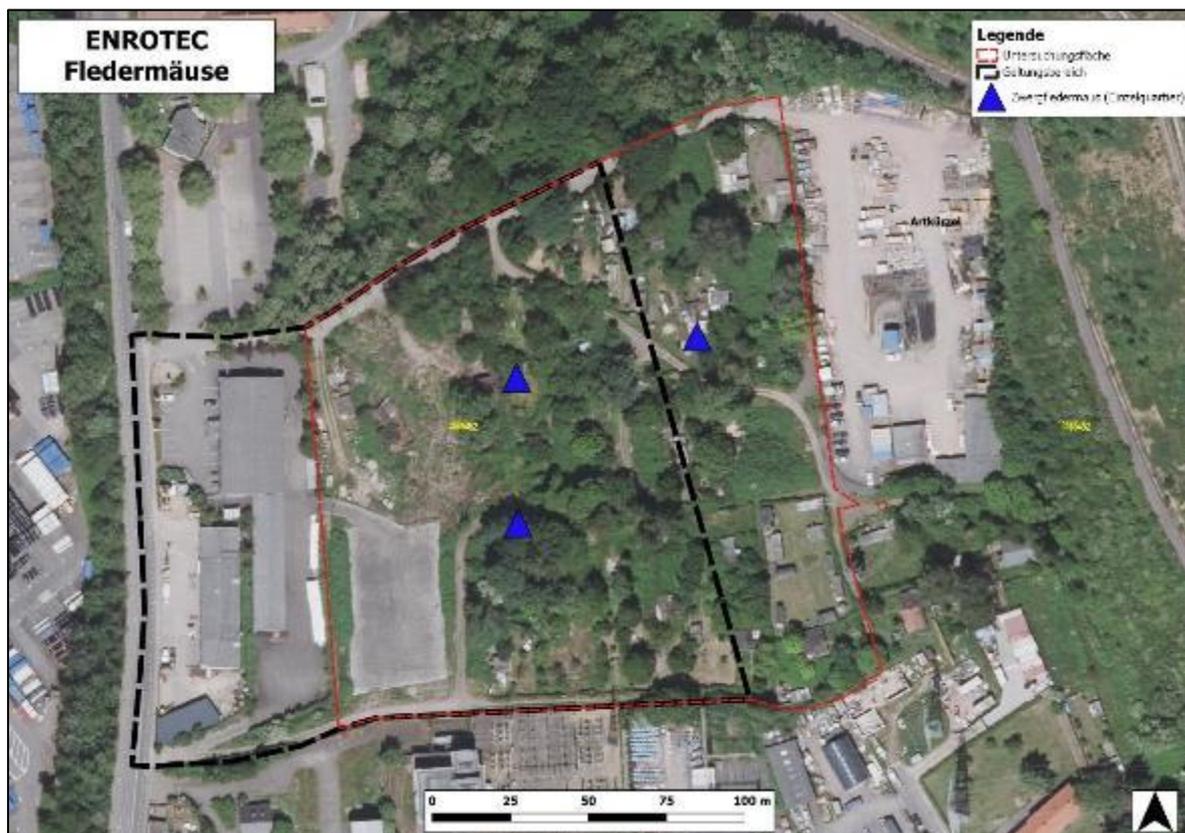


Abb. 6: Zwergfledermausquartiere.

Flugrouten/Jagdhabitate: Die linearen Gehölzaußen- und -innenränder sowie die Freiflächen werden als Flugrouten und Jagdhabitate genutzt. Alle nachgewiesenen Arten besitzen jeweils (z.T. deutlich) größere Aktions- und Nahrungsräume als die Untersuchungsfläche. Eine Nutzung der Untersuchungsfläche als essenzielles Jagdhabitat für bestimmte Arten kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Bewertung: Alle Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-RL nach dem BNatSchG besonders und streng geschützt und damit artenschutzrechtlich relevant. Eine Betroffenheit von Einzelquartieren im Sommer ist gegeben. Eine Nutzung der Schuppen als Winterquartier kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Populationsrelevante Quartierstrukturen oder Nahrungshabitate sind nicht vorhanden.

5.4 Reptilien

Ergebnis: Bei den Untersuchungen auf der (Gesamt)Untersuchungsfläche wurden 4 Reptilienarten nachgewiesen (Blindschleiche, Mauer-, Wald-, Zauneidechse). Artenschutzrechtlich relevant sind Mauereidechse und Zauneidechse. In den Roten Listen Deutschlands und des Saarlandes incl. Vorwarnlisten werden Mauereidechse, Waldeidechse und Zauneidechse geführt.

Tab 3: Nachgewiesene Reptilienarten mit Schutzstatus und Anhang der FFH-Richtlinie.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-SL	RL-D	FFH	2023	2022
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	-	x	x
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	*	V	IV	x	x
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	3	V	-	x	x
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	2	V	IV	-	x

RL-Angaben SL: FLOTTMANN, H.-J. et al. (2020)
 RL-Angaben von Deutschland: Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia)

Die **Mauereidechse** war die am häufigsten beobachtete Reptilienart in 2022 und 2023. Es ergaben sich 3 Nachweiskonzentrationen in der Untersuchungsfläche (**Abb. 6:** 2 im Nordwesten, eine im Osten). Im Rahmen einer Begehung wurde der nördliche Teil der bestehenden Betriebsfläche von Enrotec (östlich an die Untersuchungsfläche angrenzend) begangen und dort ein Vorkommens-Schwerpunkt der Art erfasst. Einzelbeobachtungen gelangen punktuell, teils im Bereich des Wegenetzes, in der Untersuchungsfläche und darüber hinaus. Die **Zauneidechse** wurde lediglich mit 4 Beobachtungen im Jahr 2022 nachgewiesen. 2 Nachweise gelangen am östlichen Rand und 2 im Südwesten der Untersuchungsfläche. Die **Waldeidechse** wurde einmalig nördlich außerhalb der Untersuchungsfläche beobachtet. Die Nachweise der **Blindschleiche** liegen am Ost- rand der Untersuchungsfläche.

Da der Geltungsbereich in weiten Teilen mit Gehölzen bestanden ist, konzentrieren sich die Nachweise der Mauereidechse hier auf die offenen Bereiche. Die meisten Beobachtungen gelangen im Norden der Fläche im Bereich eines verfallenden Schuppens (nördlicher Nachweisschwerpunkt). Daneben liegt ein Nachweisschwerpunkt im Bereich einer Lagerfläche. Einzelne Beobachtungen wurden im Norden entlang eines Weges erzielt. Einzelne Individuen der Mauereidechse sind auch im westlichen Teil des Geltungsbereiches (Bereiche Getränkemarkt/Maschinenpark) nicht ausgeschlossen, da punktuell potentiell geeignete Lebensräume vorhanden sind (z.B. Ruderalflächen, kleine Gebüsche). Die Zauneidechsen-Nachweise liegen im Südwesten des Geltungsbereichs.

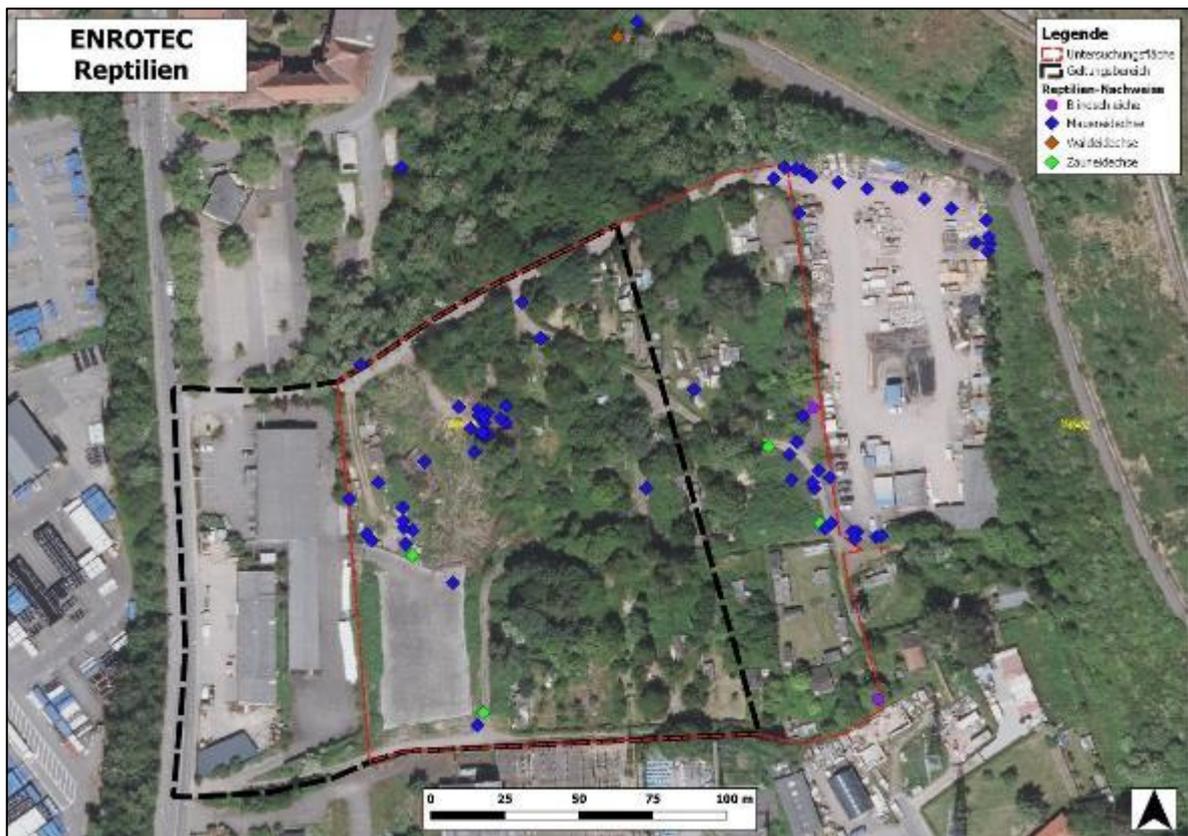


Abb. 7: Reptilienbeobachtungen 2022 und 2023.

Bewertung: Artenschutzrechtlich relevant sind die Mauereidechse und die Zauneidechse, welche im Geltungsbereich sowie angrenzend vorkommen.

Die **Mauereidechse** wurde mit zwei Schwerpunkten (Nordwesten, Osten) in der Untersuchungsfläche festgestellt. Der Schwerpunkt im Nordwesten liegt innerhalb des Geltungsbereich (Teilplanungen 2. BA „Libertas“ und 3. BA „Massenmanagement“). Das lokale Vorkommen der Mauereidechse erstreckt sich über den Geltungsbereich hinaus und steht mit hoher Wahrscheinlichkeit in Verbindung mit den Vorkommen am östlichen Rand der Untersuchungsfläche und der bestehenden Lagerfläche der Firma Enrotec.

Ein Schwerpunkt ist für die im Osten liegende Halde anzunehmen. Die Individuenzahl der vorgenannten Vorkommen zusammen kann (je nach Habitatqualität im Bereich der Halde) mehrere hundert Individuen betragen.

Die Situation der **Zauneidechse** ist anders: Aufgrund der geringen Anzahl an Nachweisen im Jahr 2022 und dem Fehlen von Nachweisen im Jahr 2023 ist die Individuenzahl für das lokale Vorkommen im Untersuchungsgebiet wesentlich niedriger als bei der Mauereidechse.

5.5 Amphibien

Ergebnis

Im Zuge der Untersuchung konnte lediglich die Erdkröte (RL-SL *, RL-D *) festgestellt werden. Es sind keine potenziell geeignete dauerhaften Laichgewässer vorhanden. Nach Regenfällen sind nur sehr vereinzelt Klein-/Kleinstgewässer (z.B. Fahrspurrillen, Mulden) zu finden, welche aufgrund der geringen Tiefe schnell wieder austrocknen.

Bewertung

Die Untersuchungsfläche bzw. der Geltungsbereich besitzt keine Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten. Es fehlen geeignete Laichgewässer in Verbindung mit geeigneten Sommer-/Landlebensräumen. Als Winterlebensraum ist die Fläche geeignet.

Über die Bedeutung der Werkshalde östlich der Untersuchungsfläche für planungsrelevante Arten (z.B. Gelbbauchunke, Wechselkröte) ist den Bearbeitern nichts bekannt. Grundsätzlich können solche Arten aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und den auf der Halde vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

5.6 Haselmaus

Ergebnis

Die Haselmaus wurde durch Fraßspuren und einen Nestfund für die Untersuchungsfläche und den Gehölzbestand nördlich davon nachgewiesen (**Abb. 8**).

Aufgrund der sehr guten Lebensraumqualität in weiten Teilen der Gehölzbestände innerhalb der Untersuchungsfläche ist von einer Besiedlung der pot. geeigneten Gehölze auszugehen. Dabei besitzen insbesondere die dichten Strukturen (z.B. Gehölzbestände mit Ranken-/Kletterpflanzen, Brombeerhecken) eine besondere Bedeutung.



Abb. 8: Haselmaus-Nachweise.

Bewertung

Für die Untersuchungsfläche inkl. der Teilfläche des Geltungsbereichs kann ein Vorkommen der Art in geeigneten Bereichen, je nach Habitatqualität in unterschiedlichen Dichten, angenommen werden.

Weite Teile der Untersuchungsfläche weisen ein gutes bis sehr gutes Habitatpotenzial auf. Das lokale Vorkommen scheint aufgrund der Lage umgeben von Siedlungsflächen im Norden, Süden und Westen sowie der in weiten Teilen offen Halde im Osten isoliert.

5.7 sonstige planungs-/artenschutzrelevanten Arten/-gruppen

Im Rahmen der Begehungen wurden 18 Tagfalterarten und 2 Artkomplexe nachgewiesen. Bei den nachgewiesenen Arten handelt es sich überwiegend um allgemein häufige und weit verbreitete Arten. Für eine Art und einen Artkomplex ist die Datenlage für eine Bewertung des Gefährdungsgrades unzureichend (Brombeer-Perlmutterfalter, Schmalflügelweißlinge). Arten der Anh. II bzw. IV der FFH-RL konnten nicht nachgewiesen werden.

Großer Feuerfalter: Es fehlen geeignete Lebensraumstrukturen, insbesondere gut geeignete Präimaginallebensräume (sonnige extensiv bewirtschaftete Offenland-Lebensräume mit hoher Strukturvielfalt, wie z.B. Nass-/Feuchtwiesen, frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, Grünlandbrachen, Gräben) mit Raupennahrungspflanzen (nicht-saure Ampferarten). Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich.

Nachtkerzenschwärmer: Als potenzielle Raupennahrungspflanze wurde im Rahmen der Bio- toptypenkartierung (ArgusConcept 2022) im Südwesten der Untersuchungsfläche die Gewöhnlich Nachtkerze gefunden. Auch im Jahr 2023 waren in diesem Bereich mehrere Pflanzen vorhanden. Raupen der Art bzw. Hinweise auf Raupen (Fraßspuren) wurden keine gefunden. Ein populationsrelevantes Vorkommen ist nicht zu erwarten. Durch das Öffnen von Teilflächen im Zuge von Baufeldräumungen können Schlagfluren mit Raupennahrungspflanzen entstehen, welche als Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers anzusehen sind. Aufgrund der hohen Mobilität der Art kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Fläche schnell besiedelt werden.

6 Artenschutz Fachbeitrag zur saP* nach §44 BNatSchG

* speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durch die verfahrensführende Behörde

6.1 Prüfrelevanz

Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur **behördlichen artenschutzrechtlichen Prüfung n. §44 Bundesnaturschutzgesetz** werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, Arten für die eine nationale Verantwortung besteht und die per Rechtsverordnung bestimmt sind), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Vollzitat: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist" (vgl. Bundesgesetzblatt Jahrgang 2022 Teil 1 Nr. 28 ausgegeben zu Bonn am 28.07.2022. Die Erneuerungen des Juli2022 betreffen gesetzliche Erleichterungen für die erneuerbare Energie (speziell Windenergie).

6.2 Rechtliche Grundlagen

6.2.1 Verbotstatbestände

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher - nationaler Ebene viele Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst.

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten*** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. ***wild lebende Tiere der streng** geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(***Besonders und streng geschützte Arten** sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG definiert; Die Liste mit den Namen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesanzeiger (Jhg. 53, Nr. 35a, ISSN 0720 - 6100) veröffentlicht worden; vgl. auch TRAUTNER et al. (2006).

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 wird eine Lösung für die Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 eingeführt:

- ¹ *Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*
- ² *Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach §54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf **damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen** wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die **ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** weiterhin erfüllt wird.*
- ³ *Soweit erforderlich, können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.*
- ⁴ *Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.*
- ⁵ *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

Entsprechend §44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie (sowie für nationale Verantwortungsarten, für die jedoch bisher keine rechtsverbindliche Auflistung besteht). Alle anderen national besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (TRAUTNER, 2006).

6.2.2 Ausnahmeregelung

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Plan-/Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten.

Als **Ausnahmevoraussetzungen** gelten/gilt gem. §45 Abs. 7 BNatSchG, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen müssen,
- keine **zumutbare Alternativen**, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindern.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie**:

- das Vorhaben/die Umsetzung der Planung darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben/die Umsetzung der Planung darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben/die Umsetzung der Planung den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

6.3 Planung und Auswirkungen

6.3.1 Planung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl wird in den Gewerbegebieten GE1, GE2 und GEe auf 0,8 festgesetzt. Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen der oben genannten Anlagen im eingeschränkten Gewerbegebiet bis zu einem Wert von 0,9 zulässig ist.

Gewerbegebiete GE1 und GE2 (§ 8 BauNVO)

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Zulässige Arten von Nutzungen (gem. § 8 BauNVO):

- Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Festgesetzt wird gemäß § 1 IX BauNVO, dass Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig sind. Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie Videoshows mit erotischen Inhalten, Striptease-Lokale Swinger-Clubs und Nachtlokale mit erotischen Inhalten sind ebenfalls nicht zulässig.

Eingeschränktes Gewerbegebiet GEe (§ 8 BauNVO)

Zulässige Arten von Nutzungen (gem. § 8 BauNVO):

- Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro-, und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Nicht zulässige Arten von Nutzungen

- Einzelhandelsbetriebe und Verkaufsstellen (Ausnahme siehe unten)
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungsstätten

Für den bestehenden Getränkemarkt „Alldrink“ (Scheidter Straße 28) wird festgesetzt, dass die Erneuerung und Wiedereröffnung allgemein zulässig ist, solange nicht durch Veränderung des Bestandes der baulichen Anlage oder durch dauerhafte Umnutzung oder auf andere Weise der Bestandsschutz entfallen ist. Zulässig ist auch die alsbaldige Neuerrichtung eines gleichartigen Gebäudes mit gleichartiger Nutzung an gleicher Stelle, sollte der Betrieb durch Brand, Naturereignisse oder durch andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört worden sein. Die Auflagen zum Lärmschutz sind dabei einzuhalten. Änderungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern durch die Änderung die Verkaufsfläche nicht vergrößert wird und keine schädlichen Wirkungen auf die umliegenden zentralen Versorgungsbereiche und wohnsiedlungsräumlich integrierte Nahversorgungsstandorte zu erwarten sind. Nutzungsänderungen können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie nicht schon nach den übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig sind. Nicht zulässig ist die Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes.

Festgesetzt wird gemäß § 1 IX BauNVO, dass Bordelle und bordellartige Betriebe unzulässig sind. Betriebe, deren beabsichtigte Nutzung auf die Ausübung sexueller Handlungen innerhalb der Betriebsflächen ausgerichtet ist oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen ein betriebliches Wesensmerkmal darstellt, wie Videoshows mit erotischen Inhalten, Striptease-Lokale Swinger-Clubs und Nachtlokale mit erotischen Inhalten sind ebenfalls nicht zulässig.

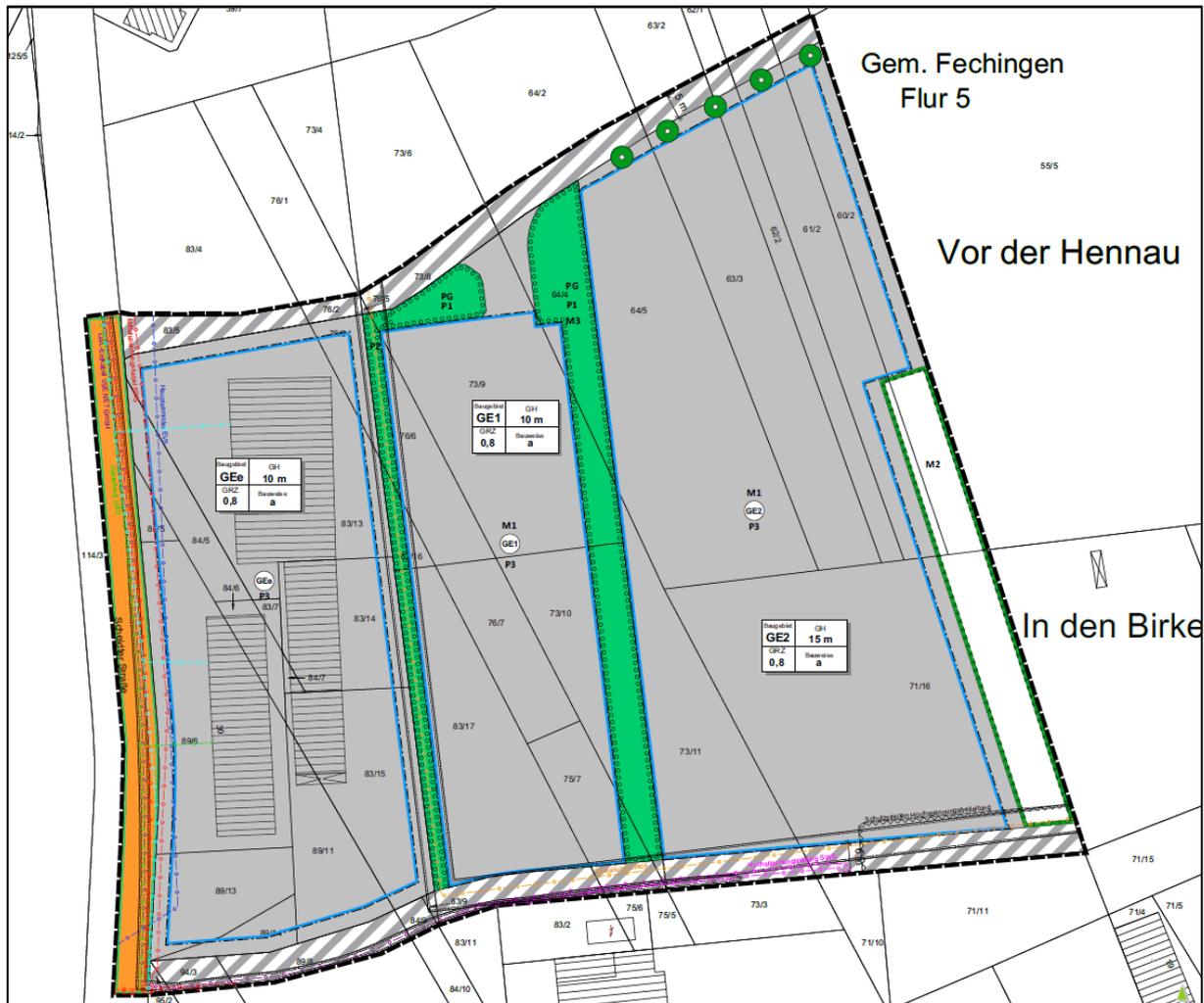


Abb. 9: Bebauungsplan Nr. 452.11.00 "Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau" Stand 17.02.2025



Abb. 10: Lageplan Teilplanungen: 1. BA „Enrotec“ (Mitte rechts), 2. BA „Libertas“ (Mitte links) und 3. BA „Massenmanagement“ (oben); Bestand: Getränkemarkt und Maschinenpark (unten) (QBUS, Vorentwurf, 25.01.2024).

6.3.1.1 Bauabschnitt „Enrotec“

Die Planung beinhaltet die Errichtung einer Lagerhalle mit Nebenflächen (Zufahrt, 10 Parkplätze, Betriebsfläche) sowie eine Aufstellfläche für eine Büro-Containeranlage. Ein großer Teil der Planfläche wird versiegelt, lediglich die Parkplätze werden als Schotterfläche hergestellt. Ferner sind Grünflächen am westlichen und östlichen Rand vorgesehen. Für diese Teilplanung wurden bereits Schutzmaßnahmen für artenschutzrechtlich relevante Arten formuliert und werden seit Februar 2023 umgesetzt (Öko-log 2023).

6.3.1.2.2 Bauabschnitt „Libertas“

In diesem Bauabschnitt ist der Neubau eines Betriebsgebäudes und einer Lagerhalle mit dazugehörigen Verkehrsflächen (Zufahrt, 15 Parkplätze) geplant. Grünflächen liegen am westlichen Rand, um die geplanten Gebäude sowie am östlichen Rand im Anschluss an die Parkplätze. Am östlichen Rand im Bereich der geplanten Böschung zum 3. BA wird die Grünfläche teils als Reptilienlebensraum hergestellt.

6.3.1.3.3 Bauabschnitt „Massenmanagement“

Die Planung beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung mit Lagerflächen (aus Schotter) für Schüttmaterialien, soweit erforderlich Schüttgutboxen und ggf. einer Shelterhalle sowie dazugehöriger Zufahrten und Rangierflächen. Am westlichen Rand des 1. und 2. BA liegt eine Grünfläche, in deren Bereich eine Trockenmauer als Reptilienlebensraum vorgesehen ist. Im nördlichen Teil dieser Grünfläche soll das Reptilien-/Mauereidechsenvorkommen an den vorhandenen Schuppen-/Mauerresten und angrenzenden Bereichen erhalten bleiben. Darüber hinaus sollen in dieser Grünfläche ein Teil der vorhandenen Gehölze erhalten bleiben. Im südlichen Teil wird eine Mulde zur Entwässerung angelegt. Am östlichen Rand wird ein Gehölzstreifen als Grünfläche erhalten.

6.3.1.4 Getränkemarkt und Maschinenpark

In diesem Teilbereich erfolgt eine Bestandssicherung.

6.3.2 Wirkfaktoren

baubedingte Wirkfaktoren

Im Zuge der Baufeldräumung und Baustelleneinrichtung (Herstellung einer vegetationsfreien und planen Fläche) kommt es zu einem Verlust des Lebensraums (Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Nahrungshabitate) der dort lebenden Tiere und Pflanzen. Ohne entsprechende Vorkehrungen kann es zu Individuenverlusten bei artenschutzrechtlich relevanten Arten kommen. Die Baustellenzufahrten und die spätere Erschließung (Anschluss an Verkehrswege) erfolgen über die Scheidter Straße über bereits befestigte Wege bis zum Baufeld. BE-Flächen werden außerhalb des Baufeldes nicht erforderlich.

Durch den Baubetrieb (Baustellenverkehr, -maschinen, -arbeiten, Menschen) entstehen Lärmimmissionen, optische Störungen und Erschütterungen. Diese temporären Beeinträchtigungen werden für die Zeit der Bauarbeiten, in unterschiedlichen Intensitäten und räumlicher Ausdehnung, im Baufeld und darüber hinausreichend, bestehen. Dies kann zu einem Meideverhalten von störempfindlichen Arten des betroffenen Bereichs führen.

Barriere- / Zerschneidungswirkungen können baubedingt z.B. durch Einzäunungen, die geräumten Baufelder und Baustraßen sowie Baustellen- und Baustraßenverkehr, offene Schächte, Baugruben und Kanäle entstehen. Aus Artenschutzgründen wird eine Barriere geschaffen (Reptilienschutzzaun), die für bodengebundene (Klein)Tiere wirksam ist. Eine Kollisionsgefahr in der Bauphase kann möglicherweise durch den Baustellen-/Baustraßenverkehr entstehen. Bei Umsetzung der formulierten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass es baubedingt, nicht zu einer signifikanten Steigerung der Kollisionsgefahr für relevante Arten kommt.

Während des Baubetriebes sind Stoffeinträge nicht auszuschließen. Sie können sich beispielsweise aus Havarien von Baumaschinen (Betankung, undichten Motoren) ergeben. Das Risiko wird als geringerachtet, da davon auszugehen ist, dass die Abwicklung des Baubetriebs unter Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und dem Vorhalten von Entsorgungseinrichtungen und Bindemitteln erfolgt.

anlagenbedingte Wirkfaktoren

Die flächenhafte Inanspruchnahme und somit der Flächenverlust durch die baulichen Anlagen sind dauerhaft (z.B. Gebäude, Betriebsflächen, Parkplätze, Erschließung).

Die betroffenen Individuen der artenschutzrelevanten Arten in diesen Flächenbereichen werden durch die Anlagenteile ihren Lebensraum verlieren, da es zu einer vollständigen Überplanung des Geländes kommen wird. Lediglich geplante Grünflächen können bei Erhaltung oder je nach Gestaltung potenziell von den entsprechenden Arten weiterhin genutzt bzw. wiederbesiedelt werden. Je nach Größe (Länge, Breite, Höhe) der baulichen Anlagen und deren Ausrichtung, kann es zu einer Beschattung angrenzender Flächen kommen.

betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind in erster Linie Tätigkeiten des Menschen auf dem Betriebsgelände zu nennen (z.B. An-/Abfahrten und Be-/Entladen von Fahrzeugen, Nutzung von Aufbereitungsmaschinen, weitere betriebsbezogene Arbeiten). Dabei kann es zu optischen und akustischen Reizen/Beeinträchtigungen sowie Erschütterungen kommen. Ähnliche Wirkfaktoren sind im Umfeld bereits im Bestand vorhanden (z.B. Getränkefachmarkt und Maschinenpark Saar westlich, Lagerfläche westlich, Lagerfläche Enrotec östlich).

Auf der Teilfläche, auf der das Massenmanagement geplant ist, kommt es aufgrund der geplanten Nutzung (Lager-, Aufbereitungsfläche) zu einer Staubentwicklung, wodurch (je nach Ausmaß der Staubentwicklung), mit Stoffeinträgen direkt angrenzend und auf darüberhinaus reichenden Flächen zu rechnen ist.

6.3.3 Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen

Die artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auf die festgestellten artenschutzrechtlich Arten können im Grundsatz sein

- Verlust von Individuen (Verbot des Tötens; §44 BNatSchG, Abs. 1.1)
- Erhebliche Störung der lokalen Population (= Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population nach §44 BNatSchG, Abs. 1.2) während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essenziellen Nahrungs-, Jagdhabitaten durch Überbauung, Rodungs- u. Baumaßnahmen (§44 BNatSchG, Abs. 1.3).

Folgend wird überprüft, ob artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen bestehen und inwieweit diese im Sinne des Gesetzes und nach fachlichem Anspruch vermieden werden können.

Dazu werden 2 Schritte durchgeführt:

- **Schritt 1: Relevanzprüfung** (überblicksartiger Check)
- **Schritt 2: Detailprüfung** (detaillierte Bestands- und Konfliktdarstellung)

Prüfschritt 1

6.4 Relevanzprüfung

In der folgenden **Tabelle 4** ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der im Gebiet vorkommenden Arten im Überblick dargelegt.

Tab. 4: Relevanzprüfung.

Arten-/gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Vögel	Ubiquitäre Arten und wertgebende Arten sind in ihren Brut- (z.B. Amsel, Bluthänfling, Mönchsgasmücke) und Nahrungshabitaten (z.B. Neuntöter, Star, Wendehals) betroffen.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. → Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig (erfolgt jedoch prophylaktisch).
Fledermäuse	(Einzel)Quartiere (Zwergfledermaus) sind im Bereich von 2 Schuppen betroffen. Populationsrelevante Schwarm-, Winter-, Wochenstuben-Quartiere sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden. Jagdgebiete verschiedener Arten betroffen, jedoch keine essenzielle Betroffenheit: die jeweiligen Jagdbereiche sind deutlich größer.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) ausgeschlossen. → Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig (erfolgt jedoch prophylaktisch).
Haselmaus	Zwei Nachweise innerhalb des Geltungsbereichs, je ein weiterer östlich und nördlich davon. Die Fläche des Geltungsbereichs stellt in weiten Teilen einen (sehr) gut geeigneten Lebensraum inkl. potenzieller Winterquartiere dar. Der Bereich an der Scheidter Straße (Bestandsicherung) besitzt keine Bedeutung.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig (erfolgt jedoch prophylaktisch).
Reptilien	Innerhalb des Geltungsbereichs wurden Mauereidechsen und Zauneidechsen nachgewiesen. Die Mauereidechse wurde mit 2 Schwerpunkten und weiteren Einzelfunden im Geltungsbereich nachgewiesen. Von der Zauneidechsen wurden nur wenige Individuen im Geltungsbereich und daran angrenzend gesichtet.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig (erfolgt jedoch prophylaktisch).

Arten-/gruppe	Arten	Verbotstatbestand (in diesem Prüfstadium)
Amphibien	Keine relevanten Arten festgestellt. Die östlich gelegene Halde bietet Potential für relevante Pionierarten (z.B. Gelbbauchunke, Wechselkröte). Diese Pionierarten können neu entstandene Lebensräume schnell besiedeln. Sollten Vorkommen dieser Arten auf der Halde bekannt sein, sind Kontrollen der geöffneten Baufelder zu empfehlen.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig.
Nachtkerzenschwärmer	Die Art wurde nicht nachgewiesen. Es ist nur eine sehr geringe Anzahl an potenziellen Raupenfutterpflanzen vorhanden. Durch die Öffnung der Baufelder durch Baufeldräumung können Bestände potenzieller Präimaginalhabitate entstehen, welche, durch die Mobilität der Art, schnell besiedelt werden könnten.	Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG in diesem Prüfstadium unter Berücksichtigung der formulierten Maßnahmen (vgl. Kap. 6.5) in diesem Prüfschritt ausgeschlossen. Prüfung im 2. Schritt nicht notwendig.

Hieraus folgt, dass eine Detailprüfung vorgenommen wird für

- ➔ ubiquitäre und wertgebende Vogelarten / wertgebend: Bluthänfling (B), Haussperling (N), Mittelspecht (N), Neuntöter (N), Star (N), Wendehals (N);
- ➔ Fledermäuse; Einzelquartiere der Zwergfledermaus
- ➔ Haselmaus
- ➔ Mauereidechse und Zauneidechse.

Prüfschritt 2: Detailprüfung

6.5 Maßnahmen

Nachfolgend werden Maßnahmen formuliert, um artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren und ggf. auszugleichen.

6.5.1 Maßnahmenkonzept

Das Maßnahmenkonzept sieht vor, in Grün- und Maßnahmenflächen möglichst viele wertvolle Bereiche (z.B. Gehölzbestände für Vögel, Fledermäuse und Haselmaus; offene Flächen für Reptilien) zu erhalten und zu optimieren (z.B. Herstellung von Reptilienlebensräumen im Bereich einer Böschung im 2. BA) sowie im funktionalen Umfeld auf einer externen Maßnahmenfläche die Lebensraumstrukturen für die betroffenen Arten/-gruppen zu erhalten, entwickeln und optimieren.

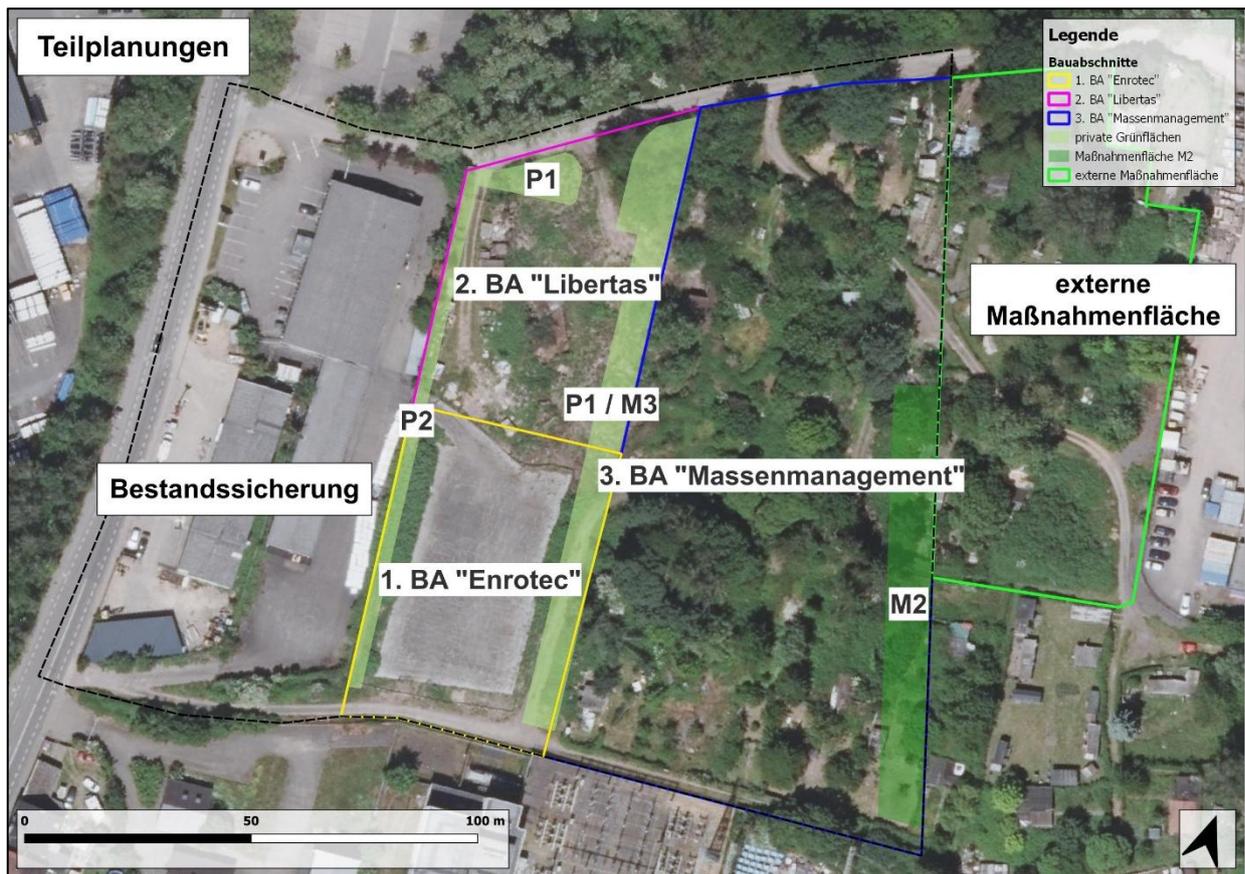


Abb. 12: Teilplanungen und geplante Maßnahmen

Die Maßnahmen müssen zeitlich und räumlich eingetaktet in die Umsetzung der jeweiligen Bauabschnitte durchgeführt werden. Je nach Umsetzungszeitpunkt der Teilplanungen müssen ggf. Modifizierungen einzelner Teilmaßnahmen erfolgen. Die Maßnahmen sind in **Tabelle 5** formuliert.

Tab. 5: Maßnahmen; V- Vermeidungsmaßnahme, A/E- Ausgleich-/Ersatzmaßnahme, CEF- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, V- Vermeidungsmaßnahme, M- Maßnahme gem. Bplan, G- Grünfläche, Mo- Monitoring, öBB- ökologische Baubegleitung.

Arten/-gruppe	Typ	Maßnahme	Zeit	Beschreibung
Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Nachtkerzenschwärmer	V	Baufeldräumung Rodung/Rückschnitt Gehölze	gesetzlicher Rodungszeitraum (Okt - Feb)	<p>Gestaffelte Rodung / Baufeldräumung: Die Fällarbeiten erfolgen im gesetzlichen Rodungszeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar. Das anfallende Material wird unter Minimierung der Befahrung der Fläche entfernt (Baufeld wird durch möglichst wenige Rückegassen erschlossen). Das Ziehen der Wurzelstubben erfolgt nach Freigabe durch einen Tierökologen / öBB.</p> <p>Fledermäuse: Aufgrund des starken Bewuchses einiger Bäume mit Kletterpflanzen ist die Wahrscheinlichkeit einer Nutzung als Winterquartier durch Fledermäuse sehr gering. Um dies zu verifizieren (und ggf. weiterführende Maßnahmen zu ergreifen) kann eine Kontrolle der gefälltten Gehölze dienen.</p> <p>Reptilien und Haselmaus: Möglicherweise vorhandene genutzte Winterquartiere werden mittels schonender Rodung geschützt (durch Minimierung der Befahrung der betroffenen Fläche und Ziehen der Stubben, nachdem Winterquartiere verlassen wurden, nach Freigabe durch einen Tierökologen).</p> <p>Die entsprechenden Baufeldräumungen erfolgten/erfolgen je nach zeitlicher Umsetzung der Bauabschnitte/Teilplanungen nach den dort durchzuführenden Artenschutzmaßnahmen und Freigabe durch die öBB. Die Baufeldräumung des 1. BA ist bereits im Februar 2023 erfolgt. In weiten Teilen des 2. BA wurden ebenfalls im Februar 2023 aus Verkehrssicherungsgründen Bäume gefällt (Öko-log Feb. 2023). Im 1. BA waren keine Wurzelstubben zum Ziehen vorhanden. Die Wurzelstubben im 2. BA wurden nach Freigabe im April 2023 gezogen.</p>
		V	Vegetationsrückschnitt	regelmäßig über den Abfangzeitraum

<p>Reptilien</p>	<p>V/M1</p>	<p>Schutzzaun</p>	<p>vor Aktivitätsphase</p>	<p>Eine Einwanderung von artenschutzrechtlich relevanten Arten in die Baufelder muss vermieden werden. Die genaue Lage der herzustellenden Zäunungen wird im Gelände mit der öBB festgelegt (abhängig u.a. von Lage der Vorkommen, Topografie, konkreter Planung und deren Umsetzungszeiträumen).</p> <p>1. und 2. BA: Die Zäunung ist bereits vorhanden. Diese muss bis zum Abschluss der Bauarbeiten bestehen und funktionstüchtig bleiben.</p> <p>3. BA: Zäunung muss im Jahr der Bauausführung vor der Aktivitätsphase hergestellt sein. Gegebenenfalls muss die Zäunung nach den zu erfolgenden Flächenkontrollen und daraus resultierenden Ergebnissen ergänzt/angepasst werden.</p> <p>Schutzzaun: Die Zäunung ist mindestens 0,7 m hoch auszuführen und im Boden einzugraben (ca. 10 cm). Sollte mit einer Überschüttung gearbeitet werden, so muss diese regelmäßig kontrolliert und ggf. ausgebessert werden, damit keine Lücken entstehen. Das Zaunmaterial muss eine glatte Oberfläche (keine Gitter-/Netzstruktur) besitzen. Der Zaun besitzt auf der dem Baufeld abgewandten Seite einen Übersteigschutz. Vom Bau-feld in nicht von der Planung betroffenen angrenzende Bereiche müssen Überstiegshilfen installiert werden (Aufschüttung kleiner Erdwälle bis an die Zaunoberkante im Abstand von je ca. 15m, genaue Lage in Abstimmung mit öBB).</p> <p>Bauzeit: Während der Aktivitätszeit der Tiere kann der Zaun zu den Bauarbeiten im Bereich der Baustellenzufahrt tagsüber offen sein, wird abends geschlossen, morgens wieder geöffnet. Sollte über einen längeren Zeitraum keine Arbeiten stattfinden (z.B. am Wochenende) muss der Zaun geschlossen sein.</p>
-------------------------	--------------------	-------------------	----------------------------	--

Arten/-gruppe	Typ	Maßnahme	Zeit	Beschreibung
	V	Flächen-/Zaunkontrolle	Aktivitätsphase	<p>Flächenkontrolle: Dient der Vermeidung einer Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Reptilien. Bei Reptilienfunden werden diese abgesammelt und in die vorbereitete externe Maßnahmenfläche umgesetzt. Die jeweils betroffene Fläche wird bis zum Baubeginn regelmäßig auf Vorkommen von Reptilien kontrolliert (intensive Kontrolle zu Beginn der Aktivitätsphase, regelmäßige Kontrolle bis zum Baubeginn).</p> <p>Zaunkontrolle: Die Zaunkontrollen erfolgen regelmäßig während der Aktivitätszeit und dienen der Kontrolle der Funktionsfähigkeit des Schutzzaunes.</p>
	CEF	Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche: „Totholz-Sand-Steinhaufen“	vorlaufend zur Baufeldräumung	<p>Erhaltung, Entwicklung und Optimierung eines Reptilienlebensraums</p> <p>Die für die CEF-Maßnahmen vorgesehene externe Maßnahmenfläche liegt direkt östlich an den Geltungsbereich angrenzend und ist rd. 5.520 m² groß. Teile der Maßnahmenfläche werden als Reptilienlebensraum entwickelt und optimiert. Im Zuge der Umsetzung des 1. BA wurden bereits 2 Lebensraum-/ Strukturelemente in der Maßnahmenfläche angelegt (dorthin wurden aus dem 1. BA 3 Mauereidechsen und aus dem 2. BA 21 Tiere umgesetzt, 19 Mauer-, 2 Zauneidechsen). Zur weiteren Strukturaneicherung werden mind. 6 weitere Holzelemente hergestellt.</p> <p>Herstellung von 2 weiteren Strukturelementen: Wegen des Entfallens einer Erhaltungsfläche („Reptilien-Insel“) aus dem Scopingverfahren, werden in der externen Maßnahmenfläche 2 weitere Strukturelemente (Totholz-Sand-Steinhaufe) hergestellt (vgl. auch Öko-log Mrz.2024, Öko-log Juli 2024) Die genaue Lage im Bereich der Maßnahmenfläche wird vor Ort festgelegt.</p> <p>Diese Maßnahmen befinden sich in Umsetzung. Weitere Details zur Gestaltung können der Dokumentation in Anhang C entnommen werden.</p>
	Mo	Habitateignung	nach Fertigstellung	Kontrolle der Habitateignung und Besiedlung der Maßnahmenfläche. Kontrolle in 2025 und 2026, Check 3x / Jahr. Ggf. Empfehlungen zu Optimierungsmaßnahmen

Arten/-gruppe	Typ	Maßnahme	Zeit	Beschreibung
	P1/ M3	Private Grünfläche, Maßnahme M3	Ende Bauzeit	In der privaten Grünfläche P1 (östliche Teilfläche) sollen 10 Bäume gepflanzt werden. Die Fläche erscheint aufgrund ihrer Exposition und Topographie (süd-/südwest-/westexponierte Böschung) darüber hinaus als Reptilienlebensraum attraktiv. Durch die Anlage einer Trockenmauer (mind. 10-15 Länge) an geeigneten Stellen (mit hoher Sonneneinstrahlung) wird ein Lebensraumelement in die Fläche integriert, sodass die Fläche pot. wieder besiedelt werden kann. Die Trockenmauer soll in Nord-Süd-Richtung mittig am Westrand der Grünfläche liegen. Die genaue Lage wird in Abstimmung mit der öBB im Gelände verortet. Die Baumpflanzungen sollten so erfolgen, dass die Trockenmauer möglichst wenig beschattet wird (Pflanzung möglichst weit im Osten der Grünfläche und im Abstand nördlich und südlich zur Trockenmauer). Der Unterwuchs der Fläche muss so gestaltet werden, dass sich eine halboffene Fläche einstellt (z.B. Einzelpflanzungen von Stauden oder Herstellung eines Blühstreifen).
Haselmaus	CEF	Haselmauskästen	zeitig vor Baufeldräumung	Ausbringen von 25 Haselmauskästen in geeigneten Gehölzstrukturen im funktionalen Umfeld (externe Maßnahmenfläche, Maßnahmenfläche M2: Erhaltungsfläche Gehölzstreifen am östlichen Rand des Geltungsbereichs). Zeitraum: bis April 25.
	Mo	Annahme der Kästen	nach Ausbringung	Besatzkontrollen und ggf. Reinigung der ausgebrachten Haselmauskästen; die Kontrollen erfolgen im ersten, dritten und fünften Jahr nach Ausbringung 3-mailg während der Aktivitätsphase; die Reinigung muss jährlich in den Wintermonaten (auch über den Zeitraum der Besatzkontrollen hinaus) erfolgen.
Fledermäuse	CEF	Fledermauskästen	zeitig vor Baufeldräumung	Der Verlust potentieller Quartierstrukturen muss im Verhältnis 1 zu 3 im funktionalen Umfeld ausgeglichen werden; Ausbringen von 10 Ersatzquartieren (z.B. Fledermausbretter oder Holzbetonquartiere) im Bereich der externen Maßnahmenfläche und Maßnahmenfläche M2. Zeitraum: Winter 24/25.
	Mo	Annahme der Kästen	nach Ausbringung	Besatzkontrollen und ggf. Reinigung der Ausgebrachten Fledermauskästen; die Kontrollen erfolgen im ersten, dritten und fünften Jahr nach Ausbringung 3-mailg während der Aktivitätsphase; die Reinigung muss jährlich in den Wintermonaten (auch über den

Arten/-gruppe	Typ	Maßnahme	Zeit	Beschreibung
				Zeitraum der Besatzkontrollen hinaus) erfolgen. Bei Besatz im Winter erfolgt keine Reinigung.
Vögel		Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche		Im Bereich der Maßnahmenfläche werden dichte Gebüsch-Heckenstrukturen erhalten und entwickelt. Einzelbäume werden erhalten.
alle	öBB	Begleitung der Artenschutzmaßnahmen	gesamter Zeitraum der Maßnahmenumsetzung	Alle zum Schutz artenschutzrechtlich relevanter Arten durchzuführenden Maßnahmen werden begleitet (z.B. Reptilienschutzmaßnahmen, Baufeldräumung,) und dokumentiert.
Fledermäuse, Haselmaus, Vögel	G/M2	Grün-/Maßnahmenfläche M2	Winter 24/25	In Maßnahmenfläche M2 am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs sind Gebüsch-/Heckenstrukturen vorhanden, welche erhalten werden sollen. Als Entwicklungsziel wird eine dichte Baumhecke angestrebt. In der Gehölzstruktur können Teile der CEF-Maßnahmen für Fledermäuse und die Haselmaus erfolgen (Installation von Kästen). Vorhandene bauliche Anlagen und Wegstrukturen sind zurückzubauen. Zur weiteren Optimierung werden nach dem Rückbau in den offenen Bereichen Sträucher gepflanzt. Zum Schutz dieser Struktur werden die Grenzen zeitnah eingemessen und ausgepflockt sowie bei Umsetzung des angrenzenden 3. Bauabschnitt „Massenmanagement“ geeignete Maßnahmen zum Schutz ergriffen (z.B. Bauzaun).
Amphibien	V	Flächenkontrolle	nach Öffnung der Baufelder	Sollten der zuständigen Behörde Daten zu artenschutzrechtlich relevanten Arten auf der Betriebshalde östlich der Untersuchungsfläche vorliegen und damit die Gefahr einer Einwanderung in geöffnete Baufelder besteht, sollten zu günstigen Terminen (tages-/jahreszeitlich angepasst an die Aktivitätsphase der Arten) Kontrollbegehungen durchgeführt werden, da solche Flächen (insbesondere wenn Klein-/Kleinstgewässer entstehen) von relevanten Arten (z.B. Gelbbauchunke, Wechselkröte) schnell besiedelt werden können.

6.6 Detaillierte Artenschutzprüfung (prophylaktisch) (Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Art/en)

6.6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Die in der Untersuchungsfläche nachgewiesenen und für den Geltungsbereich relevanten Vogelarten sind in **Tab. 1** zu finden. Alle überfliegenden Arten (ohne Bezug zur Untersuchungsfläche/zum Geltungsbereich) werden für die weitere Betrachtung ausgeschlossen. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der für Geltungsbereich relevanten europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG abgeprüft. Ungefährdete und ubiquitäre Arten können nach Mustervorgabe zusammengefasst werden. Alle diese im Gebiet vorkommenden Brutvogelarten sind lokal, regional und landesweit häufig und ungefährdet. Die Rote Liste Arten (inkl. Vorwarnstufe) werden ebenso gemeinsam abgehandelt. Die betroffenen Vogelarten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie werden einzeln betrachtet.

Allgemein häufige, verbreitete Vogelarten:

<p>Tab. 6: Gruppe: ungefährdete Vogelarten der Wälder, halboffenen (Gehölz-dominierten) Mosaiklandschaften sowie ländliche und Siedlungsarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Turmfalke, Zaunkönig, Zilpzalp</p>
<p>Bestandsdarstellung</p>
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:</p> <p>Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben. Sie sind landesweit vorkommend, naturraumtypisch.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Vorkommen der ubiquitären und häufigen Arten wurden bei den Datenerhebungen festgestellt. Von der Flächeninanspruchnahme sind einzelne Individuen/Nahrungsgäste, einzelne Brutpaare bzw. Teile von einzelnen Brutrevieren betroffen.</p> <p>Erhaltungszustand der (jeweiligen) lokalen Population:</p> <p>Alle diese Vogelarten haben einen guten Erhaltungszustand. Es sind typische Vogelarten der Region, des Naturraums, im Saarland. Sie haben keinen Gefährdungsgrad / Rote Liste Status.</p>
<p>Darlegung der Betroffenheit der Arten</p>
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02 V Vegetationsrückschnitt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen A/E Ausgleich durch Ersatzhabitats (im Rahmen der Eingriffsregelung)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) Keine notwendig, ausreichend Lebensraum vorhanden</p>

Tab. 6: Gruppe: ungefährdete Vogelarten der Wälder, halboffenen (Gehölz-dominierten) Mosaiklandschaften sowie ländliche und Siedlungsarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Gimpel, Grünfink, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mauersegler, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Orpheusspötter, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Turmfalke, Zaunkönig, Zilpzalp

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- sehr geringes Risiko bzw. vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Angesichts des guten Erhaltungszustandes (EZ) der o.g. (ungefährdeten) Arten kann davon ausgegangen werden, dass es zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen kommt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen zwar mehrere Brutstätten der o.g. Arten bau- und anlagebedingt verloren, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen von Brutvögeln wie Amsel und anderen o.g. Arten, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Umfeld/Naturraum ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen:
- V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
 - V Vegetationsrückschnitt
 - A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate

Rote Liste Vogelarten (inkl. Vorwarnlistenarten):**Tab. 7: Gruppe: Arten der Roten Liste: Bluthänfling, Haussperling, Star, Wendehals****Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:**

Bluthänfling: Der Bluthänfling ist Freibrüter in offenen bis halboffenen Lebensräumen/Landschaften mit Hecken, Gebüsch oder Einzelbäumen. Dabei nutzt er eine Vielzahl verschiedener Lebensräume (z.B. Heiden, Halbtrockenrasen, Agrarlandschaften mit Hecken, brachen, Kahlschläge, aber auch Dörfer und Strandrandbereiche). Der Bluthänfling wurde bei mehreren Begehungen festgestellt. Das Gesamtuntersuchungsgebiet stellt einen potenziellen Brutlebensraum für die Art dar. Auch das die betroffene Fläche einrahmende Gebüsch kommt als Brutplatz in Frage.

Haussperling: Der Haussperling ist in seinem Vorkommensgebiet weitgehend auf anthropogen geprägte Räume beschränkt. Siedlungen und Städte stellen den Hauptlebensraum dar. Außerhalb von Städten und Siedlungen brütet die Art in Gehöften, Parks, Friedhöfen, Steinbrüchen, Tagebauen und Kiesgruben, etc.

Star: Die Art brütet in Höhlen und bevorzugt baumhöhlenreiche Auwälder, nutzt aber auch weitere Gehölzbestände mit Höhlenangebot sowie eine Vielzahl weiterer Brutlebensräume wie z.B. menschlicher Siedlungen, Parks, Kleingärten, Friedhöfen etc. Der Star wurde als Nahrungsgast in der überplanten Fläche nachgewiesen.

Wendehals: Der Wendehals ist Höhlenbrüter und ist als Brutvogel in verschiedenen Lebensräumen zu finden (z.B. aufgelockerte lichte Wälder, Streuobstwiesen, Dorfränder, Feldgehölze, Parks, Gärten). Wichtig sind offene Flächen zur Nahrungssuche in der Nachbarschaft (z.B. Felder, Wiesen, Lichtungen, Kahlschlag-, Windwurfflächen). Die Art wurde einmalig im September innerhalb der beplanten Fläche festgestellt. Das Gesamtuntersuchungsgebiet weist noch eine gewisse Eignung als Bruthabitat auf, ist jedoch mittlerweile sehr stark zugewachsen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

nachgewiesen potenziell möglich

Bluthänfling: Der Bluthänfling wurde mit 2 Revieren am westlichen Rand des Geltungsbereichs festgestellt. Das Gesamtuntersuchungsgebiet und daran angrenzende Bereiche stellen ebenfalls einen geeigneten Brutlebensraum für die Art dar.

Haussperling: Der Haussperling wurde als Nahrungsgast im Bereich der südlichen Zufahrt zum Geltungsbereich registriert. Geeignete Brutplätze fehlen. Die Gebäude im Umfeld der betroffenen Fläche stellen potenzielle Brutplätze dar.

Star: Der Star wurde als Nahrungsgast in der überplanten Fläche nachgewiesen. Geeignete Brutplätze fehlen in der Fläche, sind im Gesamtuntersuchungsgebiet vorhanden.

Wendehals: Die Art wurde lediglich im Jahr 2022 einmalig innerhalb und einmalig am östlichen Rand des Geltungsbereichs festgestellt.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Bluthänfling: Der Bluthänfling wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet und in der Roten Liste Saarland in der Vorwarnliste eingestuft.

Haussperling: Der Haussperling wird in der Roten Liste Deutschlands als nicht gefährdet und in der Roten Liste Saarland in der Vorwarnliste eingestuft.

Star: Der Star wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet und in der Roten Liste Saarland in der Vorwarnliste eingestuft.

Wendehals: Die Art wird in der Roten Liste Deutschlands als gefährdet und in der Roten Liste Saarland als stark gefährdet eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
V Vegetationsrückschnitt
- Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen
A/E Ausgleich durch Ersatzhabitats (im Rahmen der Eingriffsregelung)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen)

Tab. 7: Gruppe: Arten der Roten Liste: Bluthänfling, Haussperling, Star, Wendehals

Keine notwendig, ausreichend Lebensraum vorhanden.

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- sehr geringes Risiko bzw. vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingt sind Tötungen von Individuen bzw. Entwicklungsformen aufgrund der Mobilität bzw. Lage der Fortpflanzungsstätten unwahrscheinlich. Verluste einzelner Individuen werden nicht zu signifikant negativen Auswirkungen auf die lokale Population der jeweiligen Art führen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Es gehen zwar Brutstätten des Bluthänflings verloren. Im Umfeld sind weitere geeignete Brutlebensräume vorhanden und es werden in den Grünflächen des Geltungsbereichs potentiell geeignete Lebensräume entstehen.

Haussperling, Star und Wendehals wurden nicht als Brutvögel festgestellt. Der Verlust des Geltungsbereichs als Lebensraum wird keine signifikanten Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der jeweiligen Art zur Folge haben.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
- V Vegetationsrückschnitt
- A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate

Vogelarten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie:

Tab. 8: Gruppe: Arten des Anh. I der VS-RL: Neuntöter
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:</p> <p>Der Neuntöter besiedelt vor allem extensiv genutzte offene bis halboffene, mit Büschen bestandene Landschaften. Zu den Lebensräumen gehören z. B. Waldränder, Heckenlandschaften, Trocken- und Magerrasen, frühe Stadien von Sukzessionsflächen, Feldgehölze, Weinberge, Streuobstwiesen oder verwilderte Gärten. Eine Bevorzugung thermisch begünstigter Lagen mit kurzrasiger, aber kräuterreicher Vegetation ist vorhanden. Die Art ist zwar an die o.g. Habitatstrukturen zwingend gebunden, jedoch bei der Brutverierwahl flexibel, wenn die Ausstattung und das Mosaik aus dornigen Gehölzen (Weißdorn, Schlehe) und offenen Ruderal-/ Staudenflächen bzw. Streuobstflächen im Umfeld ausreichend ist.</p> <p>Vorkommensschwerpunkte des deutschlandweit verbreiteten Neuntötters sind das Nordostdeutsche Tiefland und weite Teile der Mittelgebirgszonen. Im Saarland ist er die häufigste Würgerart.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Der Neuntöter wurde im Juli/August 2022 zweimalig im Geltungsbereich und einmal östlich davon festgestellt. Im Zuge der Kartierungen im Jahr 2023 konnte lediglich eine Beobachtung nordöstlich an die Untersuchungsfläche angrenzend erzielt werden. Hinweise auf eine Brut im Untersuchungsgebiet konnten in keinem der beiden Jahre registriert werden. Die Art findet im Untersuchungsgebiet in Teilbereichen (Südwesten, Osten) und auch im Umfeld (z.B. Halde östlich) geeigneten Brutlebensraum.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population</p> <p>Der Neuntöter wird in der Rote Liste des Saarlandes und Deutschlands als nicht gefährdet eingestuft.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02 V Vegetationsrückschnitt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate (im Rahmen der Eingriffsregelung)</p> <p><input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) Keine notwendig, ausreichend Lebensraum vorhanden</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> sehr geringes Risiko bzw. vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Aufgrund der Mobilität und den geringen Geschwindigkeiten in den Zufahrtsbereichen und Betriebsgeländen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.</p>

Tab. 8: Gruppe: Arten des Anh. I der VS-RL: Neuntöter

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Bau- /anlagebedingt gehen potentiell als Neststandort geeignete Strukturen verloren, angesichts der im funktionalen Umfeld vorhandenen ausreichenden Ausweichmöglichkeiten, ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
- V Vegetationsrückschnitt
- A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate (Entwicklung und Optimierung der Erhaltungs-/Maßnahmenfläche)

Tab. 9: Gruppe: Arten des Anh. I der VS-RL: Mittelspecht

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland:

Der Mittelspecht besiedelt v.a. mittelalte und alte, lichte baumartenreiche Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis in die Mittelgebirge. Er benötigt Bäume mit grober Borkestruktur und ist auf die dort lebenden Insekten spezialisiert. Genutzt werden bevorzugt von Eichen geprägte Bestände wie z.B. Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder, Eichen-Hainbuchenwälder und sehr alte Buchenwälder. Er meidet in der Regel Nadel- und reine Buchenwaldbestände. auch z.B. in alten Streuobstwiesen und Parks vor.

hoher Anteil an stehendem Totholz

Deutschland beherbergt einen großen Anteil der Weltpopulation. Verbreitungsschwerpunkte in Deutschland sind das mitteldeutsche Trockengebiet, das Neckarhügelland sowie die Oberrheinebene. Die Verbreitungsschwerpunkte der Art im Saarland liegen im Warndt und im Saarkohlenwald.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

- nachgewiesen potenziell möglich

Der Mittelspecht wurde im Juli/August 2022 einmal östlich angrenzende an den Geltungsbereich und einmal im Bereich des nördlich der nördlichen Zufahrt vorhandenen Gehölzstruktur festgestellt. Im Jahr 2023 wurde die Art einmalig nördlich der nördlichen Zufahrt registriert. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine geeigneten Höhlenbäume vorhanden. Die Nachweise in 2022 und 2023 legen nahe, dass die Untersuchungsfläche inkl. des Geltungsbereichs als Teillebensraum von der Art genutzt wird und es kann davon ausgegangen werden, dass im funktionalen Umfeld ein geeigneter Brutlebensraum vorhanden ist (vermutlich Waldbestände am Halberg nördlich der Untersuchungsfläche).

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Der Mittelspecht ist im Saarland und in Deutschland ungefährdet.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- Vermeidungsmaßnahmen
- V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
- Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen

Tab. 9: Gruppe: Arten des Anh. I der VS-RL: Mittelspecht	
<input type="checkbox"/> vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) Keine notwendig, ausreichend Lebensraum im funktionalen Umfeld vorhanden	
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i.V.m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population <input checked="" type="checkbox"/> sehr geringes Risiko bzw. vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population	
Aufgrund der großen Mobilität und den geringen Geschwindigkeiten auf dem Betriebsgelände sind betriebsbedingte Tötungen unwahrscheinlich.	
Darlegung der Betroffenheit der Arten	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. <input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Bau- /anlagebedingt gehen potentiell als Nahrungshabitat geeignete Strukturen verloren. Geeignete Brutbäume sind keine betroffen. Signifikante Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht anzunehmen.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu <input type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) <input checked="" type="checkbox"/> V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02	

Fazit zu den Vogelarten

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Eine Ausnahme im Sinne des § 45 BNatSchG ist nicht notwendig.

6.6.2 Reptilien

Mit Mauereidechse (*Podarcis muralis*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurden 2 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten nachgewiesen. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der beiden Arten beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL SL	RL D	FFH
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	*	V	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	IV

RL SL - Rote Liste Saarland

3 - gefährdet

* - ungefährdet

RL D - Rote Liste Deutschland

V - Arten der Vorwarnliste

IV - Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tab. 10: Mauereidechse - *Podarcis muralis*

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Ökologie/Verbreitung im Saarland

Sie kommt in trocken warmen meist vegetationskargen Bereichen von Sand- und Kiesgruben, Bahntrassen, Gartenrandbereichen, Wegerändern etc. vor. Die Art ist sehr konkurrenzstark und verdrängt zum Teil die Wald- und Zauneidechse aus ihren Lebensräumen.

Die Mauereidechse ist im Saarland progressiv bzw. expansiv. Ein Verbreitungsschwerpunkt, welcher auch die Ausbreitung der Art begünstigt, liegt im Bereich von Bahnanlagen/Gleistrassen, die als Verbreitungsachsen dienen. Vorkommen der Art im Planungsraum (Stadt Saarbrücken) sind bekannt (WEICHERDING 2005, eigene Daten). Im Untersuchungsgebiet kommt die Unterart *P. m. brongniardii* vor, gesicherte Nachweise für das Vorkommen allochthoner Unterarten wurden nicht erbracht.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde im Jahr 2022 und 2023 mit 2 Schwerpunkten im Nordwesten und Osten innerhalb der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Ein weiterer Schwerpunkt wurde im Bereich der bestehenden Betriebsfläche der Firma Enrotec östlich an die Untersuchungsfläche angrenzend festgestellt. Als Kernlebensraum der Art mit einem populationsrelevanten Vorkommen ist im Bereich der Werkshalde östlich der Gesamtuntersuchungsfläche anzunehmen.

Die Art wurde innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Im Norden handelt es sich um den Vorkommensbereich „Schuppen-/Mauerreste“ (Bereich Massenmanagement) mit geschätzt 20-30 Individuen (stärkste Begehung 26.06 mit 9 Tieren) und den Vorkommensbereich „Libertas“ mit geschätzt 10-15 Individuen (stärkste Begehung 26.06 mit 5 Tieren). Im Bereich des Schwerpunkt Ost kommen geschätzt 10-15 Individuen vor (stärkste Begehung 26.06 mit 6 Tieren), im Bereich versiegelte Fläche / 1. BA wenige Individuen (5-10). Darüber hinaus sind punktuell Einzelbeobachtungen (insbesondere entlang des Wegenetzes) vorhanden. Für diese Bereiche sind kleine Vorkommensbereiche mit nur wenigen Individuen anzunehmen.

Lokale Population

Das innerhalb der Untersuchungsfläche bzw. des Geltungsbereichs und daran angrenzende Vorkommen ist Teil einer lokalen Metapopulationen, die mind. die Untersuchungsfläche umfasst und sich in angrenzende Flächen erstreckt sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem/dem Vorkommen im Bereich der östlich gelegenen Halde in Verbindung steht. Die innerhalb der Untersuchungsfläche vorhandenen Lebensraumstrukturen und deren Qualität im Vergleich mit den Lebensräumen auf der Halde legen den Schluss nahe, dass sich die für die Erhaltung der lokalen Population wichtigen Kernlebensräume mit entsprechenden Vorkommen im Bereich der Halde befinden.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

V Vorgaben zur Baufeldräumung (gesetzliche Rodungszeiten, Wurzelstubbenziehen nach Freigabe durch öBB)

V Vegetationsrückschnitt

V Reptilienzaun und „Baufeld Freimachung“.

V Absammeln und Umsiedlung von Individuen aus dem Baufeld vor Baubeginn

Tab. 10: Mauereidechse - *Podarcis muralis*

V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung

- Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen

A/E Ausgleich durch Ersatzhabitats (im Rahmen der Eingriffsregelung)

- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

CEF Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche: „Totholz-Sand-Steinhaufen“

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Mauereidechsen-Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V „Reptilienschutzzaun“ und V „Absammeln und Umsiedeln von Individuen“ werden baubedingte Tötungen vermieden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ist mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.
- vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötung kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauausführung gehen alle relevanten Bereiche verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten können geeignete Bereiche wiederbesiedelt werden. Die einwandernden Individuen finden einen bereits betriebsbedingt gestörten Lebensraum vor, an welchen sie sich anpassen. Die eigentlichen Betriebsflächen stellen nur bedingt einen geeigneten Lebensraum dar, sodass diese weitestgehend gemieden werden.

Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Mauereidechsen-Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass eine vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase keine signifikant negative Auswirkung auf die lokale Population haben wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Mauereidechsen Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Störungen der Mauereidechse auf Lokalpopulationsniveau sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tab. 10: Mauereidechse - *Podarcis muralis*

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- V Vorgaben Baufelddräumung
- V Vegetationsrückschnitt
- V Reptilienzaun und „Baufeld Freimachung“
- V Absammeln und Umsiedlung von Individuen aus dem Baufeld vor Baubeginn
- V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung
- A/E Ausgleich durch Ersatzhabitats
- CEF Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche: „Totholz-Sand-Steinhaufen“.

Tab. 11: Zauneidechse – *Lacerta agilis***Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland**

Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal erstreckt sich im Norden von Südeuropa und Frankreich über die Niederlande, Dänemark und Südschweden bis in das Baltikum. Südlich ist sie bis in die Pyrenäen und zum Nordrand der Alpen sowie auf der Balkan-Halbinsel in den Gebirgen Sloweniens, Montenegros und Mazedoniens bis nach Griechenland verbreitet. Die Zauneidechse ist über die gesamte Bundesrepublik verbreitet. Besiedelt sind sowohl die norddeutsche Tiefebene als auch die Mittelgebirge, im Alpenbereich werden i. A. Höhen bis 1.000 m besiedelt. Im Saarland ist die Zauneidechse nahezu landesweit verbreitet, weist Konzentrationen in den südlichen und westlichen Landesteilen, Lücken im mittleren und nördlichen Saarland auf (vgl. http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten/Reptilien_Zauneidechse.htm).

Die Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum. Dünen, Heideflächen, Steppengebiete, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder werden genauso besiedelt wie subalpine Gebirgsmatten. Weiterhin werden Straßen-, Weg- und Uferländer sowie Bahndämme als Lebensraum genutzt.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potenziell möglich

Die Art wurde in 2022 im Westen und Osten der Untersuchungsfläche festgestellt. Im Jahr 2023 gelangen keine Nachweise. Die Nachweise aus 2022 liegen im Südwesten und Osten der Untersuchungsfläche. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen die beiden westlichen Beobachtungen.

Lokale Population

Die Zauneidechse wird in der Roten Liste des Saarlandes als stark gefährdet und in Deutschland in der Vorwarnliste eingestuft. Das innerhalb und an die betroffene Fläche angrenzende Vorkommen ist Teil einer lokalen Metapopulation, die mind. die Untersuchungsfläche umfasst (und mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Vorkommen im Bereich der östlich gelegenen Halde in Verbindung steht). Da lediglich aus dem Jahr 2022 und hier nur wenige Beobachtungen vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um ein kleines Vorkommen der Art handelt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

- Vermeidungsmaßnahmen
 - V Vorgaben Baufelddräumung (gesetzliche Rodungszeiten, Wurzelstubbenziehen nach Freigabe durch öBB)
 - V Vegetationsrückschnitt
 - V Reptilienzaun und „Baufeld Freimachung“
 - V Absammeln und Umsiedlung von Individuen aus dem Baufeld vor Baubeginn
 - V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung
- Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen
 - A/E Ausgleich durch Ersatzhabitats (im Rahmen der Eingriffsregelung)
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (FCS -Maßnahmen)
 - CEF Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche: „Totholz-Sand-Steinhaufen“

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Tab. 11: Zauneidechse – *Lacerta agilis*

- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsen-Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation. Durch die Vermeidungsmaßnahmen V „Reptilienschutzzaun“ und V „Absammeln und Umsiedeln von Individuen“ werden baubedingte Tötungen vermieden.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
- vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Betriebsbedingte Tötung kann weitestgehend ausgeschlossen werden. Im Zuge der Bauausführung gehen alle relevanten Bereiche verloren. Nach Abschluss der Bauarbeiten können geeignete Bereiche wiederbesiedelt werden. Die einwandernden Individuen finden einen bereits betriebsbedingt gestörten Lebensraum vor, an welchen sie sich anpassen. Die eigentlichen Betriebsflächen stellen nur bedingt einen geeigneten Lebensraum dar, sodass diese weitestgehend gemieden werden.

Bei der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsen-Population handelt es sich um eine Teilpopulation einer größeren Lokalpopulation. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass eine vereinzelt Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase keine signifikant negative Auswirkung auf die lokale Population haben wird.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang der Metapopulation durch Aufwertung (Anlage von Sandlinsen) und durch Freischnitt von Verbundachsen, insgesamt durch eine ökologische Baubegleitung und ein spezielles Schutzmanagement gewahrt.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Durch aufwertende Maßnahmen im Funktionsumfeld wird der Erhaltungszustand der Metapopulation gestützt.

Störungen der Zauneidechse auf Lokalpopulationsniveau sind bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

V Vorgaben zur Baufeldräumung

V Vegetationsrückschnitt

V Reptilienzaun und „Baufeld Freimachung“

V Absammeln und Umsiedlung von Individuen aus dem Baufeld vor Baubeginn

V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung

A/E Ausgleich durch Ersatzhabitate

CEF Aufbau/Aufwertung bestimmter Bereiche: „Totholz-Sand-Steinhaufen“.

6.6.3 Säugetiere

Haselmaus: Mit der Haselmaus wurde eine artenschutzrechtlich relevante Säugetierart nachgewiesen. Im Folgenden werden Bestand sowie Betroffenheit der in der Untersuchungsfläche potenziell vorkommenden Haselmaus beschrieben und die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG geprüft.

Tab. 12: Haselmaus - <i>Muscardinus avellanarius</i>
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland</p> <p>Primärer Lebensraum der Haselmaus sind lockere, lichte Laubwälder mit einem hohen Durchmischungsgrad, dichtem Unterwuchs. Vielfältige Wälder mit verschiedenen Waldentwicklungsphasen (Mosaik-Zyklus) erfüllen ihre Lebensraumsprüche am besten. Haselmäuse haben recht kleine Aktionsräume (um 100 m). Wesentliche Mortalitätsfaktoren sind Witterung, ungünstige Winterquartiere, Beutegreifer (Katzen, auch Wildkatzen, Eulen).</p> <p>Winterquartiere: Hohlräume im Wurzelbereich von Bäumen, Baumstubben, in der Laubschicht</p> <p>Die Verbreitung der Haselmaus ist auf die wärmeren Gebiete Europas konzentriert. In Deutschland kommt sie nahezu flächendeckend mit Schwerpunkten in den mittleren und südlichen Landesteilen vor. Im Saarland besteht nahezu ein flächendeckendes Verbreitungsbild (BfN).</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsgebiet</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die Haselmaus wurde durch Fraßspuren und einen Nestfund für die Untersuchungsfläche und den Gehölzbestand nördlich davon nachgewiesen. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen der Nestfund und ein Nussfund.</p> <p>Erhaltungszustand der lokalen Population:</p> <p>Der Erhaltungszustand des lokalen Vorkommens / der Population in der Gesamtuntersuchungsfläche wird als gut eingestuft (Habitatstruktur ist gut: dichte Gebüsche, unterwuchsreiche Baumbestände).</p>
Darlegung der Betroffenheit der Arten
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02 V Vegetationsrückschnitt V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich-/Ersatzmaßnahmen A/E Erhaltung und Entwicklung von dichten Gehölzstrukturen (im Rahmen der Eingriffsregelung)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF -Maßnahmen CEF Aufhängen von 25 Haselmauskästen im funktionalen Umfeld</p>
<p>Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p><input type="checkbox"/> vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen <u>nicht</u> zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population</p> <p>Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden, da die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit der Art erfolgt und im Bereich der betroffenen Fläche Winterquartiere unwahrscheinlich sind.</p>
<p>Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p> <p><input type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise.</p>

Tab. 12: Haselmaus - *Muscardinus avellanarius*

Eine betriebsbedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Haselmaus arboricol und nachtaktiv ist und ferner die Betriebsflächen keinen geeigneten Lebensraum darstellen.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang der Metapopulation durch Aufwertung (Ausbringen von Haselmauskästen) und Sicherung geeigneter Lebensräume insgesamt durch eine ökologische Baubegleitung und ein spezielles Schutzmanagement gewahrt.

Die Haselmaus besiedelt die Gesamtuntersuchungsfläche als Lebensraumkomplex und es stehen im Umfeld der betroffenen Fläche ausreichend Ausweichmöglichkeiten bereit.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Durch aufwertende Maßnahmen im Funktionsumfeld wird der Erhaltungszustand der Metapopulation gestützt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:
- V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
- V Vegetationsrückschnitt
- V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung
- FCS Erhaltung und Entwicklung von dichten Gehölzstrukturen
- CEF Aufhängen von 25 Haselmauskästen im funktionalen Umfeld

Zwergfledermaus: Zwergfledermaus wird geprüft da Quartäre betroffen sind; von alle anderen Arten sind lediglich (nicht essenzielle) Nahrungshabitate betroffen und entfallen.

Tab. 13: Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus***Bestandsdarstellung****Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung im Saarland**

Verbreitung: nahezu überall in Deutschland und dem Saarland vorkommend; häufigste Art in Deutschland und im Saarland
Abundanzen: geringe bis hohe Individuendichten

Habitat: synanthrope Art (typische Hausfledermausart), im menschlichen Umfeld, bis in den Bereich von Innenstädten, Siedlungen, aber auch gerne in Gehölzbereichen und Wäldern jagend

Winterquartier: Gebäude, Stollen, Fels- und Mauerspalten; Sommerquartier: Gebäude, selten auch Baumquartiere

Strukturbindung: vorhanden, aber auch abseits davon jagende Art, Wald wird nur saisonal als Jagdgebiet genutzt (v.a. Männchen)

Flughöhen: von Bodennähe, Gewässernähe bis in größere Flughöhen bis zu 50 m und höher

Aktionsräume von wenigen Kilometern (bis ca. 5 Km), zu großen Wanderungen fähig (bis über 1.000 km), i.d.R. deutlich weniger (meist zwischen 10 und 50 km)

Kollisionsgefährdung im Straßenverkehr: vorhanden (höchste Opferzahlen, jedoch vermutl. auch aufgrund der großen Häufigkeit der Art)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

- nachgewiesen potenziell möglich

Die Zwergfledermaus wurde als häufigste Art innerhalb der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Die Art nutzt die Gehölzaußen- und -innenränder als Jagdhabitat. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen 2 der 3 in der

Tab. 13: Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*

Untersuchungsfläche registrierten Einzelquartiere an/in Schuppen, Schwarm-, Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden keine festgestellt.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Art wird im Saarland in der Roten Liste als gefährdet und in Deutschland als nicht gefährdet eingestuft. Der Erhaltungszustand der Population von Deutschland wird als günstig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten**Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

Vermeidungsmaßnahmen

V Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02

V öBB; die (tier)ökologische Baubegleitung

Ausgleichsmaßnahmen (FCS -Maßnahmen)

FCS Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstrukturen

CEF -Maßnahmen

CEF Aufhängen von 10 Fledermauskästen im funktionalen Umfeld

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen können ausgeschlossen werden, da die Baufeldräumung außerhalb der Aktivitätszeit der Art erfolgt und im Bereich der betroffenen Fläche Winterquartiere unwahrscheinlich sind.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisions-, Verkehrsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgsintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise.

Eine betriebsbedingte Tötung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, da die Art nachtaktiv ist und hoch mobil ist.

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Es entfallen zwar Einzelquartiere der Art, durch das Ausbringen von Fledermauskästen und den Siedlungsstrukturen im funktionalen Umfeld stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten bereit.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG**

treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

Tab. 13: Zwergfledermaus - *Pipistrellus pipistrellus*

V	Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die gesetzliche Rodungszeiten 01.10. bis 28.02
V	öBB; (tier)ökologische Baubegleitung
FCS	Erhaltung und Entwicklung von dichten Gehölzstrukturen
CEF	Aufhängen von 10 Fledermauskästen im funktionalen Umfeld

6.6.4 Zusammenfassung und Fazit

Die Firma Enrotec Versorgungs- GmbH & Co. KG / Neunkirchen plant im Rahmen eines Bebauungsplanes die Entwicklung des Areals im Bereich der bestehenden Betriebsfläche an der Scheidter Straße im Stadtteil Brebach-Fechingen der Landeshauptstadt Saarbrücken. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens müssen Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten getroffen werden.

Für das Entwicklungsareal östlich der Scheidter Straße zwischen bestehender Bebauung (Getränkemarkt, Maschinenpark) und der bestehenden Betriebsfläche wurde im Juli 2022 auf einer **2.6 ha** großen Fläche mit tierökologischen Untersuchungen zu verschiedenen Artengruppen (Vögel, Herpetofauna, Fledermäuse, Haselmaus, Tagfalter) begonnen und bis August 2023 abgeschlossen (Öko-log 2023).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den westlichen und zentralen Teil der Untersuchungsfläche und darüber hinaus die bestehende Bebauung an der Scheidter Straße (Getränkemarkt, Maschinenpark). Dieser Bestandsbereich an der Scheidter Straße war nicht Bestandteil der Untersuchungsfläche. Aufgrund der starken anthropogenen Überformung mit einem hohen Versiegelungsgrad und den gewonnenen Daten in der angrenzenden Fläche können artenschutzrechtliche Aussagen für diesen Bereich getroffen werden.

Die gewonnenen Daten der Kartierungen werden als Grundlage für die artenschutzrechtliche Betrachtung herangezogen. Gemäß § 44 BNatSchG sind die Auswirkungen eines Planvorhabens / Projektes auf besonders und streng geschützte Arten auf die Einschlägigkeit von Verbotstatbeständen zu prüfen. Für den nicht detailliert untersuchten Bestandsbereich werden Aussagen auf Grundlage der vorhandenen pot. Lebensraumstrukturen und den in den angrenzenden Untersuchungsfläche gewonnenen Daten getroffen.

Durch die Überplanung der Flächen des Geltungsbereichs entstehen artenschutzrechtliche Konflikte mit den relevanten Arten/-gruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien. Ohne entsprechend Maßnahmen können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG eintreten.

Bei Umsetzung der formulierten Maßnahmen (vgl. **Tab. 5**) können diese Verbotstatbestände vermieden, minimiert bzw. ausgeglichen werden, sodass eine Beeinträchtigung / Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer der betroffenen Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Es liegen konkrete Planungen für 3 Teilbereiche, welche innerhalb der Untersuchungsfläche liegen, vor. Für zwei dieser Teilplanungen (1. BA „Enrotec“ und 2. BA „Libertas“) wurden vorgezogen zum Bebauungsplan Bauanträge gestellt, bei denen bereits eine Bewertung und Abstimmung zu artenschutzrechtlichen Konflikten und daraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden bzw. zu minimieren festgelegt wurden, welche mittlerweile genehmigt sind.

Für diese Teilplanungen wurden Schutzmaßnahmen für Mauer- und Zauneidechse formuliert (z.B. Schutzzäunung, Flächenkontrollen, Absammeln/Umsetzen von Tieren, Herstellung von Strukturelementen), mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde (1. BA: Februar 2023, 2. BA: Juni 2024).

Im 3. Bauabschnitt ist die Entwicklung einer Betriebsfläche für ein Massenmanagement der Firma Enrotec geplant.

Die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen für diesen Bereich müssen in die Bauplanung integriert und entsprechend der Zeitschiene umgesetzt werden.

7 Verordnungen / Literatur / Quellen

7.1 Gesetze / Verordnungen

Die wichtigsten Gesetze sind aufgeführt bei

BECK-Texte im DTV (2018): Naturschutzrecht. Deutscher Taschenbuchverlag. 13., neu bearbeitete Auflage. bzw. bei

FRENZ, W. & H.-J. MÜGGENBORG (2016): BNatSchG – Kommentar. Erich Schmidt Verlag, Berlin.

Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom Juli 2009; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil I Nr. 51, ausgegeben zu Bonn am 06.08.2009, mit in Kraft treten am 01.03.2010.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305).

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); kodifizierte Fassung; Amtsblatt der Europäischen Union L 20/7 vom 26.1.2010.

7.2 Literatur

BIBBY et al. (1995): Methoden der Feldornithologie, Bestandserfassung in der Praxis. Ulmer Verlag, Stuttgart.

ARGUS CONCEPT (2023): Landeshauptstadt Saarbrücken Bebauungsplan Nr. 452.11.00 „Zwischen Scheidter Straße und An der Hennau“, Begründung, Verfahrensstand: Vorentwurf-Scoping; Stand 13.08.2024

BOS et al. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes. Ornithologischer Beobachtungsring Saar (Hrsg.), Atlantenreihe, Band 3.

CASPARI, S. & ULRICH, R. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera et Hesperidae) und Widderchen (Zygaenidae) des Saarlandes, 5. Fassung

FLOTTMANN, H.-J. et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung

FLOTTMANN, H.-J. et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung

GLUTZ VON BLOTZHEIM (1973-1996): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Verschiedene Bände.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. (1966-1993). Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden; aktuelle CD-Ausgabe.

JUSKAITIS, R.; BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

KLEINOD, Brigitte (2013): Nachts in meinem Garten. Pala-Verlag, Darmstadt. www.pala-verlag.de.

Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P., Hrsg. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

DIETZ, KIEFER (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen.

HARBUSCH et al. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Fledermäuse (Chiroptera) des Saarlandes

MARCKMANN & RUNKEL (2009): Kriterien für die Wertung von Artnachweisen basierend auf Lautaufnahmen

MARCKMANN & RUNKEL 2010: S.O.

MARCKMANN (2020) Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen und Kriterien für die Wertung von akustischen Artnachweisen.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

Ministerium für Umwelt und DELATTINIA (Hrsg.) (2008): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes: Atlantenreihe, Bd. 4

Öko-log (2023): ENROTEC, Tierökologische Untersuchungen, Ergebnisdarstellung

Öko-log (2023): Saarbrücken Enrotec, Artenschutzrechtliche Kontrolle der Gehölze, Fachbeitrag Artenschutz; Februar 2023.

Öko-log (2023): Enrotec – Saarbrücken, Bauvorhaben – Hallenneubau, Reptilienschutzmaßnahmen

Öko-log (2024): Enrotec – Saarbrücken Begehungsprotokoll 11.03.2024

Öko-log (2024): Enrotec – Saarbrücken, Maßnahmenanpassung Bebauungsplan, Artenschutzmaßnahmen 1. BA (Enrotec) und 2. BA (Libertas) Dokumentation, 30.07.2024

Öko-log (2024): Enrotec – Saarbrücken, Artenschutzmaßnahmen, 1. BA „Enrotec“ und 2. BA „Libertas“ und Maßnahmenfläche, Dokumentation; Dezember 2024

RIECKEN & SCHRÖDER (1995): Biologische Daten in der Planung. - Auswertung, Aufbereitung und Flächenbewertung. Schr.R. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 43, 427 S.

Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S

Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes 9. Fassung Norbert Roth, Rolf Klein und Sebastian Kiepsch; Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und DELATTINIA 2020

ROTH, N.; KLEIN, R.; KIEPSCH, S. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) des Saarlandes, 9. Fassung

SÜDBECK, PETER et al. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

WITT, S. DE & M. GEISMANN (2013): Artenschutzrechtliche Verbote in der Fachplanung. alertverlag, Berlin.

7.3 Internet

Rote Listen: www.rote-liste-zentrum.de abgerufen am 16.01.2023.

7.4 Weitere Quellen/Unterlagen

LHS (19.07.2022): Vorbescheid (§76 LBO). Bauvoranfrage. Neubau Betriebsgebäude mit angrenzender Halle & 3 Lagerhallen. Saarbrücken. Unterzeichnet von Frau Ute Falthäuser.

Dipl-Biogeograph Heiko Müller-Stieß



Martin Welsch



Letzte Bearbeitung am 13.02.2025.

8 Anhang**A Tabellen****B Pflanzliste****C Abbildungen****D Dokumentation der bisher durchgeführten Artenschutzmaßnahmen****A Begehungstabelle**

Datum	Tageszeit	Wetter	Bearbeiter	Tätigkeit
2022				
02.07.2022	nachmittags	sonnig, 30°C	MW	Erstbegehung, Lebensraum-potential
05.07.2022	früh-vormittags	sonnig, bis 22°	AM, JS, MW	Lebensraumpotential
08.07.2022	vormittags	um 21-25°, sonnig	AM, JS, MW, HMS, Herr Kein, Herr Kuntz	1. offizieller Durchgang mit dem Planer und dem jetzigen Noch-Besitzer
14.07.2022	mittags	sonnig, 28°	AM, JS	Vögeln, Eidechsen, Hasel-mausnüssen
19.07.2022	(vor)mittags	sonnig, ab 26°C	AM, JS	Vögeln, Eidechsen, Hasel-mausnüssen
29.07.2022	(vor)mittags	sonnig, ab 24°C	AM, JS	Vögeln, Eidechsen, Hasel-mausnüssen
10.08.2022	mittags, dann wieder abends	sonnig, 30°	MS, HMS	Überblick, Ausbringen von 3 BCs, abends Detektierung
29.08.2022	mittags	22°C sonnig, blauer Himmel	MS	3 Batcorder einsammeln plus allgemeine Runde
12.09.2022	nachmittags	26°C, sonnig	AM, JS	Drohnenflug, 4 BCs ausgebracht (Leiter notwendig!)
28.09.2022	spätnachmittags, abends	um 15-18°, sonnig	HMS	Vögel, Reptilien, Detektierung, Amphibien
29.09.2022	mittags	bewölkt, um 13°C	HH+MW	BC-Abbau
04.10.2022	nachmittags-abends	18°, sonnig, klar	HMS	Vögel, Reptilien, Tagfalter, Detektierung
17.10.2022	abends/nachts	um 15°, wechs.-bew.	HMS	kurze Detektierung, Säuger, Vögel nachts, Amphibien?
2023				

Datum	Tageszeit	Wetter	Bearbeiter	Tätigkeit
13.01.2023	mittags	bew., um 6°C	HMS+IN	Struktur, Nester, Nüsse, anderes
13.02.2023	nachmittags	sonnig, 9-13°C	MS+MW	Baumkontrolle
16.02.2023	nachmittags	10°, sonnig	HMS, IN	Inspizierung des Rodungsbereiches
21.02.2023	nachmittags	16°, sonnig	HMS, MS	Eidechsen, Vögel
24.02.2023	mittags	stark bew., bis 9°C	MW	Spechte
05.03.2023	morgens	100% bew., teils sunnyspots, um 3°C	MW	Brutvögel
16.03.2023	nachmittags	bew., um 9°C	MW	Vögel, Reptilienschutzzaun Einweisung
23.03.2023	nachmittags	bew., um 11°C	MW	Ersatzhabitats, Vögel
29.03.2023	morgens	100% bew,	MW	Brutvögel, Flächen-/Zaunkontrolle
15.04.2023	morgens	Wechsel Sonne-Wolken, um 6°C	MW	Brutvögel
26.04.2023	nachmittags	sonnig, um 14°C	MW	Flächen-/Zaunkontrolle
27.04.2023	abends/nachts	trocken, um 10°C	MW	Amphibien, Eulen
08.05.2023	morgens	100% bew, um 14°C	MW	Brutvögel, Flächen-/Zaunkontrolle
17.05.2023	mittags	Sonne+Wolken, um 16°C	MS, MW	Vögel, Flächen-/Zaunkontrolle, Ausbringen von 3 BCs
29.05.2023	abends-nachts	24°, sonnig, nachts klar	HMS	kurze Detektierung, Nachtvögel
07.06.2023	morgens+nachmittags	sonnig, bis 13°C + sonnig, um 20°C	MW	Flächen-/Zaunkontrolle, Abbau der BCs
12.06.2023	morgens	sonnig, um 15°C	MW	Brutvögel, Flächen-/Zaunkontrolle
26.06.2023	mittags	sonnig, wenig Wolken, um 25°C	MW	Reptilien, Vögel, Zaun-/Flächenkontrolle
06.07.2023	morgens	sonnig, um 19°C	MW	Brutvögel
18.07.2023	vormittags-mittags	sonnig, bis 20°C	MW	Reptilien, Vögel, Zaun-/Flächenkontrolle, BC-Aufbau
23.07.2023	morgens-mittags	teils stark bew., bis 24°C	MW	Vögel, Reptilien, BC-Abbau
11.08.2023	nachmittags	sonnig, um 27°C	MW	Reptilien, Vögel, Zaun-/Flächenkontrolle
12.08.2023	vormittags	bewölkt, 21°C	MW	Reptilien, Vögel, Zaun-/Flächenkontrolle
18.08.2023	vormittags-mittags	sonnig, um 22°C	MW	Reptilien, Zaun-/Flächenkontrolle

Datum	Tageszeit	Wetter	Bearbeiter	Tätigkeit
28.08.2023	mittags	bewölkt, 16°C	MW	Reptilien, Zaun-/Flächenkontrolle
04.09.2023	mittags	sonnig, 18°C	HH	Reptilien, Zaun-/Flächenkontrolle
12.09.2023	mittags	Sonnig, 17°C	HH	Reptilien, Zaun-/Flächenkontrolle
11.10.2023	nachmittags	23°, sonnig	MW	
23.10.2023	nachmittags	13°, bew.	HMS, MW	
44 Begehungen an 42 Tagen				

B Pflanzliste

Für die Eingrünung der geplanten Bau- und Betriebsfläche werden folgende Pflanzenarten vorgeschlagen bezogen auf nach §44 BNatSchG relevante und zu fördernde Tierarten:

Pflanze (deutsch)	latein	relevant für	durch
Haselnuss	<i>Corylus avellana</i>	Haselmaus, Vögel	Nüsse, Versteckmöglichkeiten, Neststandort
Heckenkirsche	<i>Lonicera ssp.</i>	Haselmaus, Vögel	Beeren, Blüten, Nahrung
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	Haselmaus, Vögel	Beeren, Nahrung, Niststandort
Schmetterlings-Strauch	<i>Buddleja spec. (verschiedene Sorten)</i>	Tagfalter, Insekten, Fledermäuse	Nahrungspflanze
Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	Haselmaus, Vögel	Beeren, Blüten, Nahrung, Niststandort
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	Haselmaus, Vögel	Beeren, Blüten, Nahrung, Niststandort
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	Haselmaus, Vögel	Beeren, Blüten, Nahrung, Niststandort
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	Haselmaus, Vögel	Beeren, Blüten, Nahrung, Niststandort
Wilde Johannisbeere	<i>Ribes rubrum</i>	Insekten, Fledermäuse, Vögel, Haselmaus	Beeren, Nahrung

u.a. nach KLEINOD (2013).

Anpflanzung (je Pflanzenart) als Strauch, Hecke, Gebäudebegrünung, dichter Unterwuchs durch Sukzession erlauben (z.B. Brombeere, Himbeere).

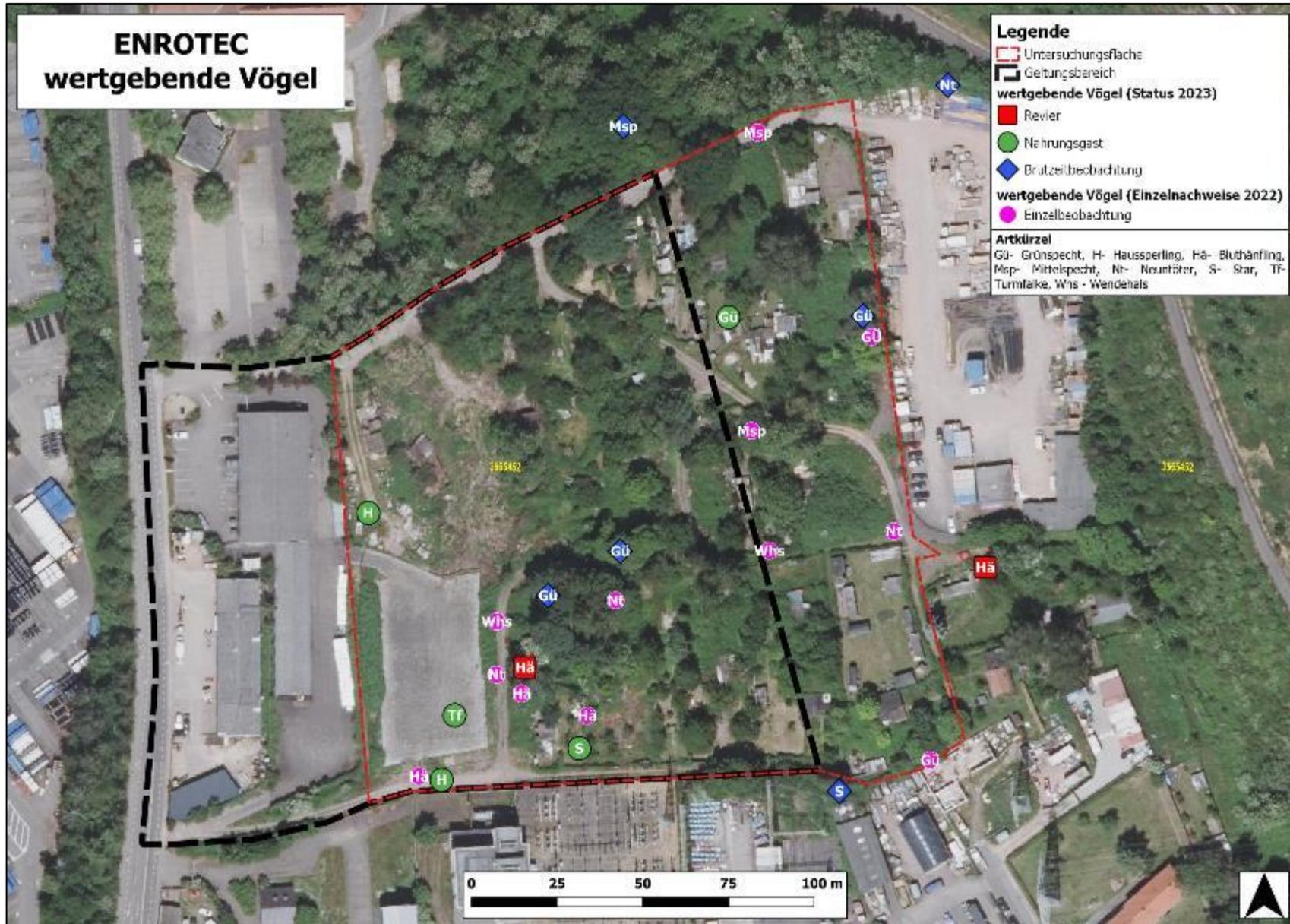
Anhang C Abbildungen.

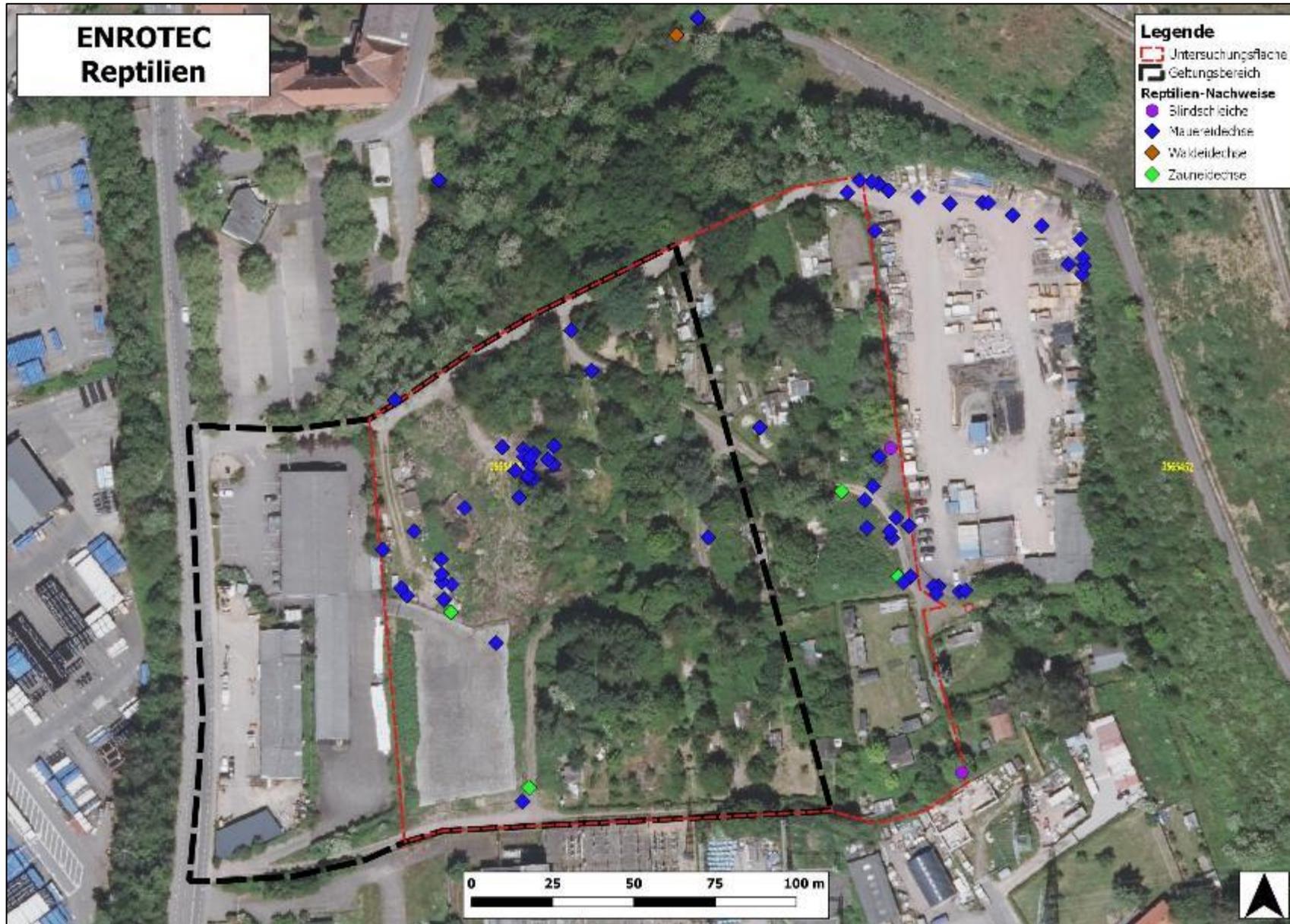
ENROTEC Übersicht

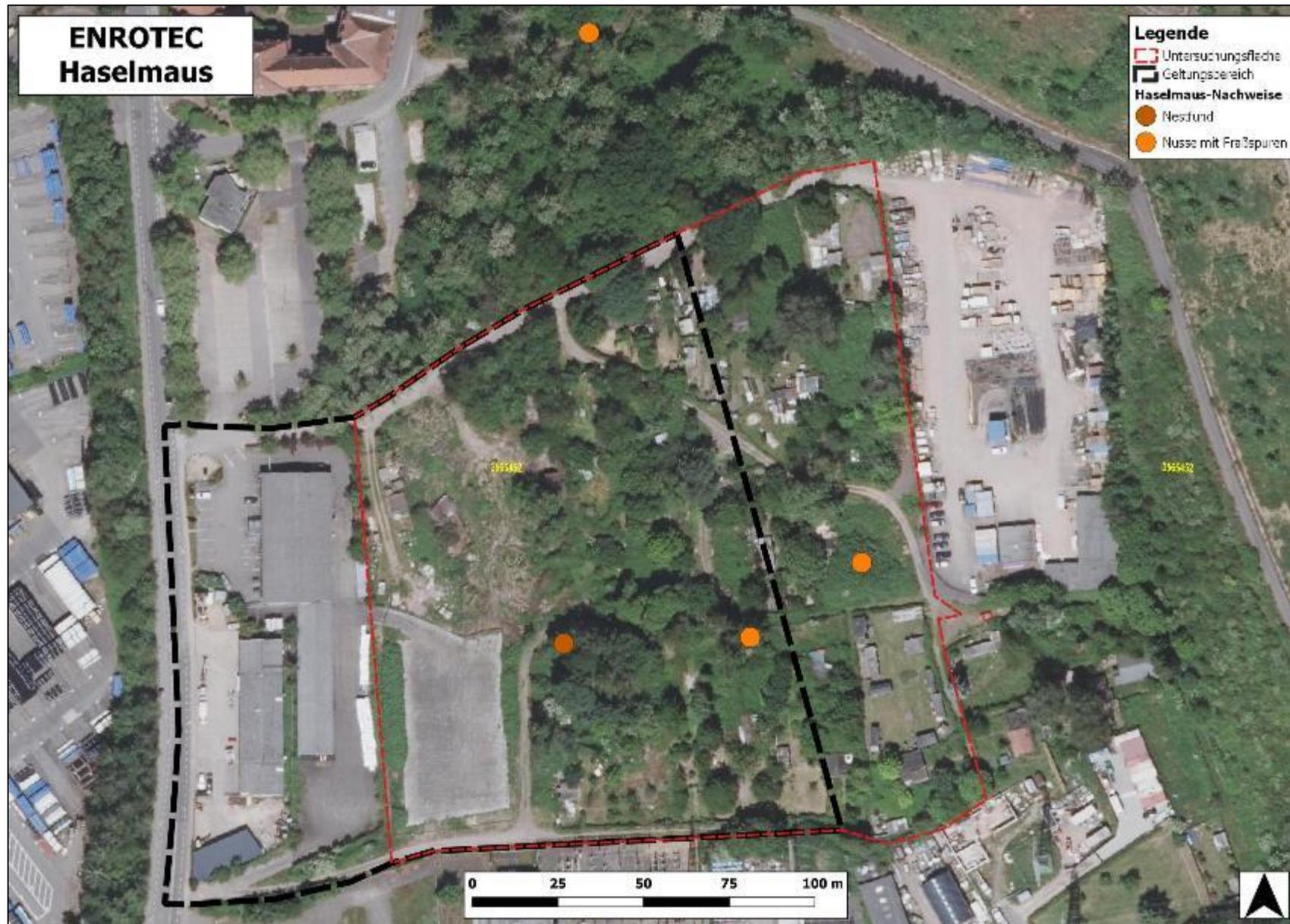
Legende

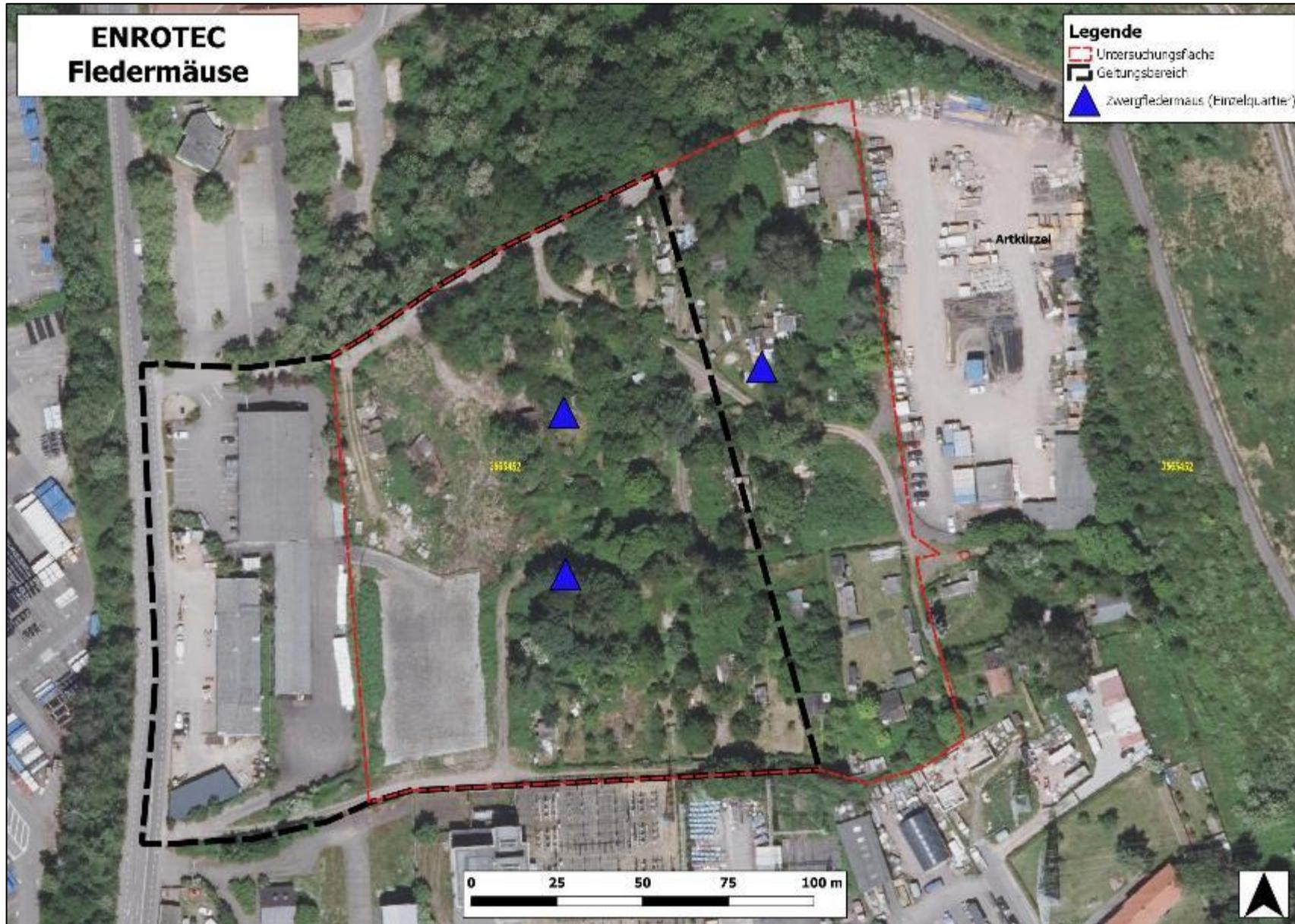
- Untersuchungsfläche
- Geltungsbereich

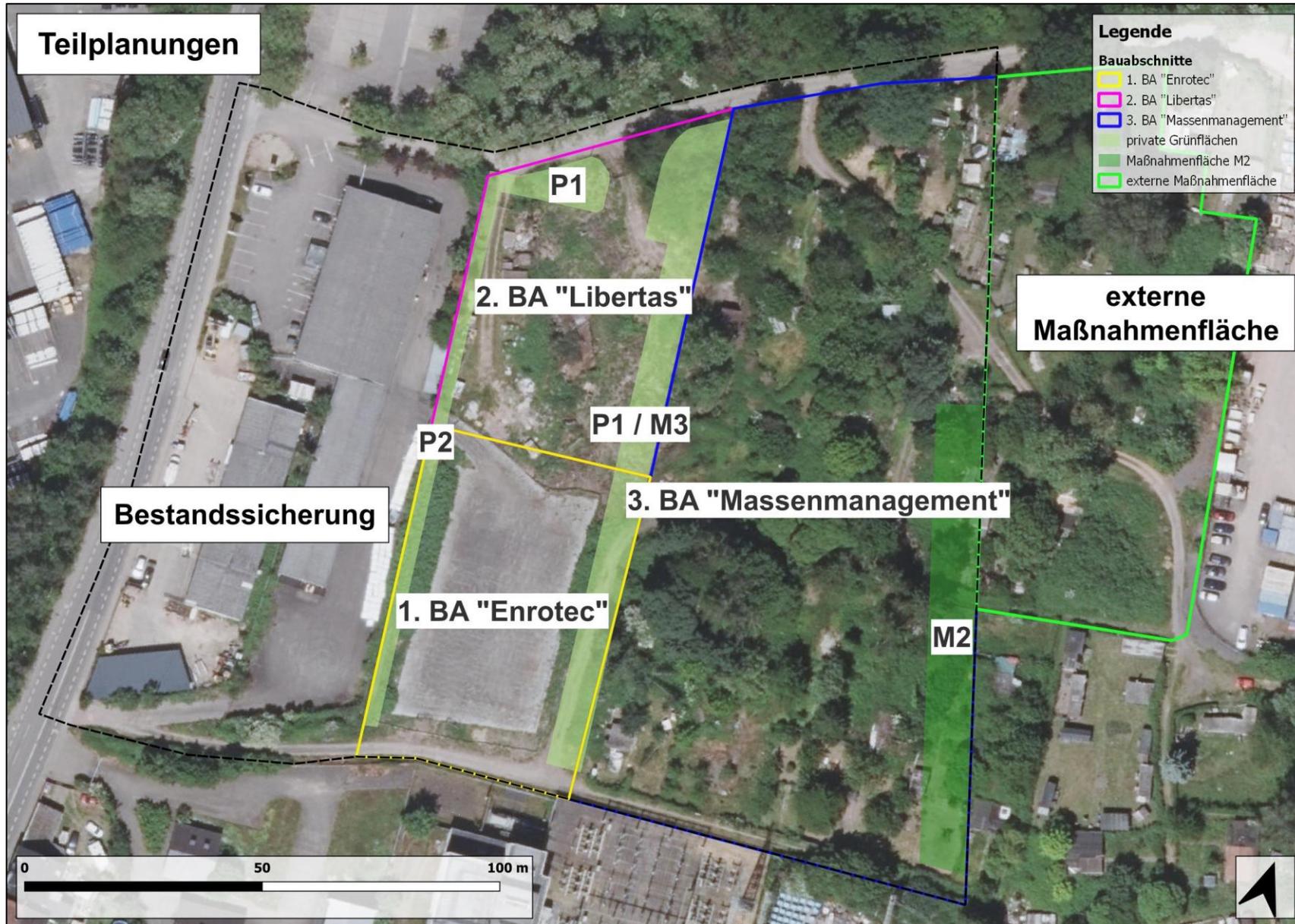












D Dokumentation der bisher durchgeführten Artenschutzmaßnahmen

Artenschutzmaßnahmen 1. BA „Enrotec“, 2. BA „Libertas“ Dokumentation und externe Maßnahmenfläche

Die Firma Enrotec Versorgungs- GmbH & Co. KG / Neunkirchen plant im ersten Bauabschnitt (1. BA „Enrotec“) die Errichtung einer Lagerhalle sowie die Errichtung einer Büro-Containeranlage mit Nebenflächen. Für diesen Bauabschnitt werden seit Frühjahr 2023 Artenschutzmaßnahmen (z.B. Zäunung Baufeld, Flächenkontrollen, Absammeln/Umsetzen) durchgeführt.

Im 2. BA „Libertas“ plant die Firma Libertas Energy GmbH / Saarbrücken eine Betriebsfläche mit Betriebsgebäude und Lagerhalle mit dazugehörigen Verkehrsflächen. Mit Artenschutzmaßnahmen wurde hier im Juni 2024 begonnen (z.B. Zaunstellung, Flächenvorbereitung zum Abfangen, Flächenkontrollen, Absammeln/Umsetzen). Vorliegend werden die vor Baubeginn durchgeführten Reptilien-Maßnahmen für den 1. BA „Enrotec“ und 2. BA „Libertas“ dokumentiert.

1. Maßnahmen in den Bauabschnitten

1.1 1. BA „Enrotec“

Die seit Frühjahr 2023 durchgeführten Maßnahmen im 1. BA umfassen die Bausteine:

Reptilienschutzzaun: Der Schutzzaun in diesem Bauabschnitt wurde im Frühjahr 2023 hergestellt und seitdem kontrolliert und ggf. ertüchtigt.

Flächenpflege: Zur Aufrechterhaltung der Funktion des Schutzzaunes wurde dieser regelmäßige freigeschnitten. Die Flächenpflege diene ebenso der besseren Auffindbarkeit pot. vorhandener Reptilien. Die Pflege erfolgte händisch und das Mahdgut wurde abgeräumt.

Ersatzhabitate: Im Winter 22/23 wurde die geplante Maßnahmenfläche als Reptilienhabitat optimiert (Anlage von 2 Strukturelementen: Stein-/Totholzhaufen mit Sandlinsen).

Flächenkontrollen: Im Jahr 2023 erfolgten 16 Flächenkontrollen der Fläche des 1. BA und es wurden 3 Mauereidechsen aus der Fläche abgefangen und in die hergestellten Reptilienhabitate umgesetzt. Darüber hinaus wurde die Fläche bei Begehungen im Rahmen, der in 2023 durchgeführten tierökologischen Untersuchungen kontrolliert. Da sich der Baubeginn verzögerte, wurden die Reptilienschutzmaßnahmen aufrechterhalten.

Im Zeitraum bis August 2024 wurden keine Tiere in der umzäunten Fläche gefunden. Der Zaun war jedoch seitdem teils geöffnet, lückig bzw. überwuchert. Im Zuge der 25 Flächenkontrollen im Jahr 2024 gab es am 14.08.2024 am südöstlichen Rand der Fläche mit einer adulten Mauereidechse eine einzige Beobachtung in der Fläche des 1. BA. Bei den Flächenkontrollen bis November 2024 wurden keine Tiere mehr in der Fläche beobachtet.

1.2 2. BA „Libertas“

Die seit Juni 2024 durchgeführten Maßnahmen im 2. BA umfassen die Bausteine:

Reptilienschutzzaun: Das Baufeld des 2. BA ist seit KW 23 2024 mittels Reptilienschutzzaun eingezäunt. Der Zaun wurde regelmäßig kontrolliert und ggf. ertüchtigt.

Flächenvorbereitung: Nachdem die Fläche mit einem Reptilienschutzzaun umzäunt wurde und die ersten Flächenkontrollen durchgeführt wurden, erfolgte eine Optimierung der Fläche für das Abfangen (z.B. sukzessives Entfernen von Verstecken wie Reisighaufen, Bahnschwellen, u.v.m., Abtragen eines Steinhauens, Flächenpflege).

Flächen-/Zaunkontrollen: Nachdem die Fläche umzäunt war, wurden bis November 2024 insgesamt 19 Flächenkontrollen durchgeführt, im Baufeld vorhandene Tiere abfangen und in Ersatzhabitate umgesetzt.

Flächenpflege: Es erfolgte eine regelmäßige Mahd zum Kurzhalten der Vegetation, um die Auffindbarkeit pot. vorhandener Reptilien zu verbessern. Die Pflege erfolgte händisch und das Mahdgut wurde abgeräumt.

Eine beispielhafte Bilddokumentation der Maßnahmen findet sich auf der folgenden Seite.

1. BA „Enrotec“



Abb. 1 a-c: Reptilienschutzzaun 1. BA nach Instandsetzung nach dem Starkregen im Mai 2024

2. BA „Libertas“



Abb. 2 a-f: Herstellung des Reptilienschutzzauns im Bereich des 2. BA



Abb. 3 a-c: Händische Abtragung eines Steinhaufens bis zum mit Erdmassen vermischten und verdichteten Kern

2. Fangergebnisse

Im Zeitraum von Anfang August bis Ende September 2024 wurden 7 Fangtage mit intensiven Flächenkontrollen in den beiden Bauabschnitten sowie das Abfangen und Umsetzen von Reptilien durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 19 Mauereidechsen und 2 Zauneidechsen in die externe Maßnahmenfläche umgesetzt. Alle Tiere wurden im Jahr 2024 aus dem 2. BA „Libertas“ abgefangen. Mit den 3 Mauereidechsen, die in 2023 im 1. BA abgefangen wurden, wurden somit aus den beiden Bauabschnitten 22 Mauereidechsen abgesammelt. Im 2. BA sind letztlich nur einzelne Individuen der Mauereidechse verblieben (letzte Sichtung von 4 Tieren am 28.08.2024 im 2. BA).

Tab 1: Begehungstabelle mit Fangtagen und Ergebnissen.

Fangtag	Wetter	Bearbeiter	1. BA	2. BA
06.08.2024	Sonnig, bis 27°C	MW	-	7 ME gesichtet 5 ME abgefangen
09.08.2024	Sonnig, bis 25°C	MW	-	3 ME gesichtet 1 ME abgefangen
14.08.2024	Sonne + Wolken, um 24°C	HH, MS, MW	1 ME ad gesichtet	12 ME gesichtet 9 ME abgefangen
20.08.2024	stark bewölkt, sunny spots, um 21°C	MW	-	4 ME gesichtet 1 ME abgefangen
21.08.2024	50% bewölkt, um 20°C	HH, MS, MW	-	4 ME gesichtet 2 ME abgefangen 2 ZE gesichtet 2 ZE abgefangen
28.08.2024	Sonnig, bis 29°C	MW	-	4 ME gesichtet 1 ME abgefangen -
04.09.2024	76-100% bewölkt, teils sonnig, um 23°C	MW	-	2 ME gesichtet 0 ME abgefangen
12.09.2024	Sonne + Wolken, um 15°C	MW	-	-
21.09.2024	Sonnig, um 22°C	MW	-	-
23.09.2024	Teils bis 100% bewölkt, teils sonnig, um 18°C	MW	-	-
11.10.2024	100% bewölkt, sunny spots, um 13°C	MW	-	-
21.10.2024	Sonnig, um 20°C		-	1 ME gesichtet
24.11.2024 Abschlusskontrolle	Sonne + Wolken, um 16°C	MW	-	-



Abb. 4: Fangeimerbeispiel (14.08.2024) mit abgefangenen Mauereidechsen darunter ein doppelschwänziges Individuum



Abb. 5 a, b: Abgefangene Zauneidechsen, adultes Männchen und Weibchen (21.08.2024)

3. Maßnahmenfläche für Artenschutzmaßnahmen

Die für CEF-Maßnahmen vorgesehene Maßnahmenfläche liegt direkt östlich an den Geltungsbereich angrenzend und ist 5.520 m² groß. In dieser Maßnahmenfläche wurden im März 2023 bereits zwei Strukturelemente für Reptilien hergestellt. Mit der weiteren Umsetzung der Maßnahmen wurde im Dezember 2024 begonnen. Im Rahmen eines Einweisungstermins wurden die Maßnahmen besprochen und im Anschluss die zurückzubauenden Schuppen auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Arten kontrolliert. Dabei konnte keine Nutzung festgestellt werden (z.B. durch Fledermäuse) und die Schuppen wurden zum Rückbau freigegeben.



Abb. 6: Übersichtslageplan der externen Maßnahmenfläche für Artenschutzmaßnahmen (rot markiert)
(Quelle: ARGUS CONCEPT Scoping-Verfahren, Kartengrundlage: Geoportal Saar)

Die Entwicklungsziele (Abb. 2) in der Fläche orientieren sich an den durch die Planung betroffenen und im Fokus stehenden Reptilienarten Zaun- und Mauereidechse sowie an den im Bestand vorhandenen Biotopstrukturen. In der Fläche sind vorgezogene Maßnahmen für Reptilien, Fledermäuse und die Haselmaus geplant. Die genaue Lage, Flächengröße und Gestaltung der notwendigen Maßnahmen wird je nach Baufortschritt und den Gegebenheiten im Gelände festgelegt.

Nachfolgend werden die Maßnahmen aufgeführt, welche zur Entwicklung der Maßnahmenfläche im Sinne der erforderlichen Artenschutzmaßnahmen durchzuführen sind.

Tab. 1: Flächenanteile der Entwicklungsbereiche.

	Fläche [m ²]	Teilfläche	Fläche [m ²]
Offene, halboffene Flächen	Ca. 3.890	Reptilienlebensraum	2.160
		Lockerer Baumbestand	1.125
		Saum	90
		Schotterböschung/-weg	425
		Grasweg	90
Gehölze	1.630	dichte Baum-/Hecke	1015
		Brombeergebüsch	615

Reptilienlebensraum: Entwicklung eines Vegetationsmosaiks aus Flächen unterschiedlicher Wuchshöhe und Strukturelementen. Es sind bereits 2 Habitate (Strukturelemente) vorhanden (Sandlinsen in Verbindung mit Totholz-/Steinhaufen). Wegen des Verlustes einer Maßnahmenfläche zur Erhaltung (Mauerreste) werden 2-3 weitere vergleichbare Habitate hergestellt. Darüber hinaus werden weitere Holzelemente angelegt (z.B. Benjeshecke, Wurzelstocksandhaufen, Holzbeige). In diesem Entwicklungsbereich sind kleine Hecken und/oder Gebüsche in geringem Maß erwünscht, ohne den halb-offenen Charakter zu vernachlässigen. Für den Reptilienlebensraum ist eine angepasste extensive Pflege vorzusehen.

Lockerer Baumbestand: Es sind 2 Bereiche vorgesehen, die aufgrund ihres erhaltenswerten Baumbestandes als offener lockerer Baumbestand entwickelt werden sollen. In diesen beiden Teilflächen werden Fledermauskästen ausgebracht. Darüber hinaus können in geeigneten Bereichen (insb. auf die Sonnenexposition achten) Holzelemente als Reptilienlebensraum hergestellt werden. Unter/zwischen den Einzelbäumen wird eine extensiv gepflegte Wiese entwickelt. In Bereichen mit angrenzenden dichten Gebüsch werden Haselmauskästen installiert.

Erhalt und Entwicklung dichte Baum-/Hecke: Zur Einrahmung der Maßnahmenfläche wird am nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Rand eine dichte Baumhecke entwickelt. Die vorhandenen Einzelbäume werden erhalten und entlang der Grenze der Fläche eine mind. 2 m tiefe/breite, teils variierend breitere, Baumhecke aus heimischen Gehölzen entwickelt.

Im Zuge der Aufräumarbeiten in der Maßnahmenfläche kam das Ausmaß der Vermüllung, wie sie auch auf dem gesamten Areal vorhanden ist, zu Tage. Da versucht wurde möglichst viel Müll aus der Fläche zu entfernen, dieser jedoch mit den Gebüschern verwachsen war, konnte nur ein geringer Anteil der vorhandenen Gehölze erhalten werden. Aus diesem Grund wurde als weitere ergänzende Maßnahme festgelegt, dass zur Beschleunigung der Entwicklung dichter Gebüschstrukturen eine Pflanzung heimischer, standortgerechter – am besten fruchtragender - Gehölze erfolgen muss.

Erhaltung Brombeergebüsch: Es handelt sich um ein dichtes Brombeergebüsch welches als Haselmauslebensraum erhalten bleibt.

Saum: Am östlichen Rand des Brombeergebüsch wird ein ca. 1 m breiter Saum mittels extensiver Pflege als Reptilienlebensraum entwickelt/erhalten.

Erhaltung Schotterweg: Der durch die Maßnahmenfläche verlaufende Schotterweg bleibt erhalten, solange er für die Andienung der noch genutzten Kleingärten erforderlich ist. Danach kann er zurückgebaut werden.

Erhaltung Schotterböschung: Die Schotterböschung am südöstlichen Rand der Maßnahmenfläche bleibt erhalten. Entwicklungsziel ist eine lückig bewachsene Ruderalfläche. Die Erhaltung wird durch eine entsprechende Pflege gewährleistet. Zusätzlich erfolgt die Anlage von Holzelementen.

Erhaltung Grasweg: Der Grasweg bildet den südlichen Abschluss der Maßnahmenfläche und dieser wird durch eine extensive Pflege offengehalten.

Anlage weiterer Strukturelemente: Benjeshecke, Asttristen, Wurzelstocksandhaufen und/oder Holzbeigen; die genaue Lage wird im Gelände festgelegt.

Dauerhafte Pflege zur Aufrechterhaltung der Funktion der umgesetzten Maßnahmen:

- Allgemeine Pflege der Maßnahmenfläche und Reptilienhabitate
- Kontrolle/Säubern der Ausgleichskästen, 1x jährlich zu geeignetem Zeitpunkt.

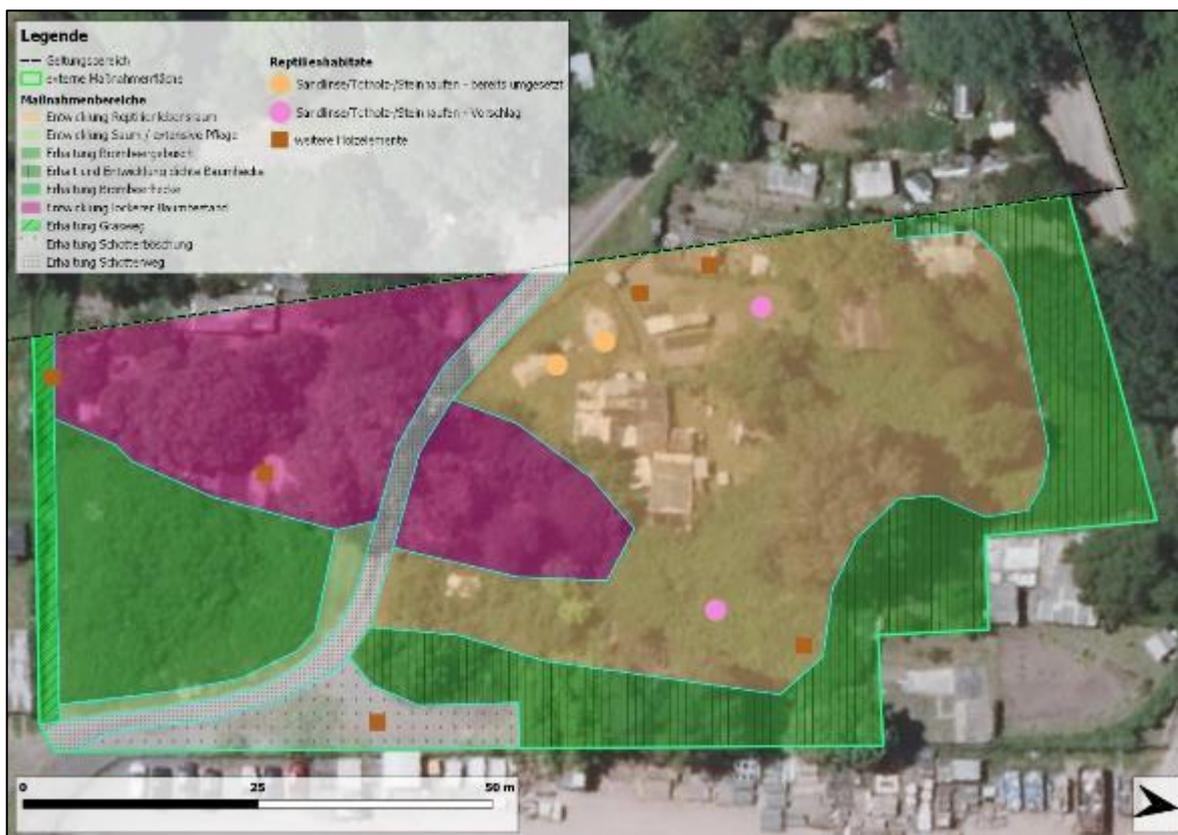


Abb. 7: Maßnahmenfläche mit Teilbereichen zur Entwicklung von Reptilienhabitaten. Die genaue Lage, Flächengröße und Gestaltung der notwendigen Maßnahmen wird im Gelände festgelegt.



Abb. 8: Blick von der angrenzenden Halde auf die externe Maßnahmenfläche im Anschluss an die bestehende Betriebsfläche der Firma Enrotec (20.01.2025)

4. Fazit und Fortgang

Aus dem Artenschutz zum Bebauungsplan gehen Maßnahmen hervor, welche zur Umsetzung der Planungen essenziell sind. Durch die Umsetzung der Maßnahmen vor Baubeginn und der weiteren Begleitung der Baumaßnahmen im 1. und 2. BA (z.B. Herstellen Reptilienschutzzaun, Flächen-/Zaunkontrollen, Abfangen/Umsiedeln) und den Maßnahmen in der externen Maßnahmenfläche können die Vorhaben im 1. und 2. BA artenschutzrechtlich konform umgesetzt werden.